

Ostdeutsche Bau-Zeitung

vereint mit

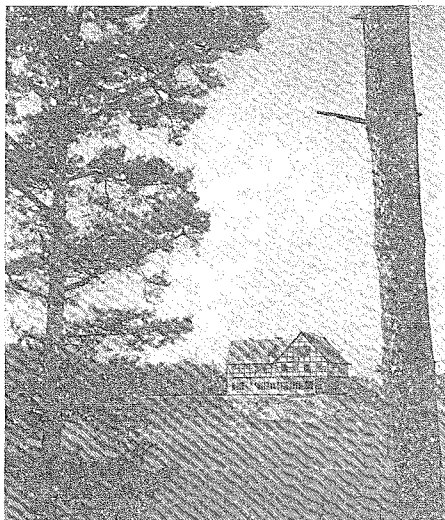
Breslau

Mittelddeutsche Bau-Zeitung Leipzig

40. Jahrgang

21. Mai 1942

Nummer 21/22



Jugendherberge Goldap in Ostpreußen. Blick von den nach dem Schilliner See abfallenden Wiesen auf die Jugendherberge. An der steilen Böschung wird vor dem Haus noch ein halbrunder Freisplatz durch Errichtung einer Stützmauer geschaffen.

Jugendherberge Goldap in Ostpreußen

Architekt Bruno Joff, Insterburg

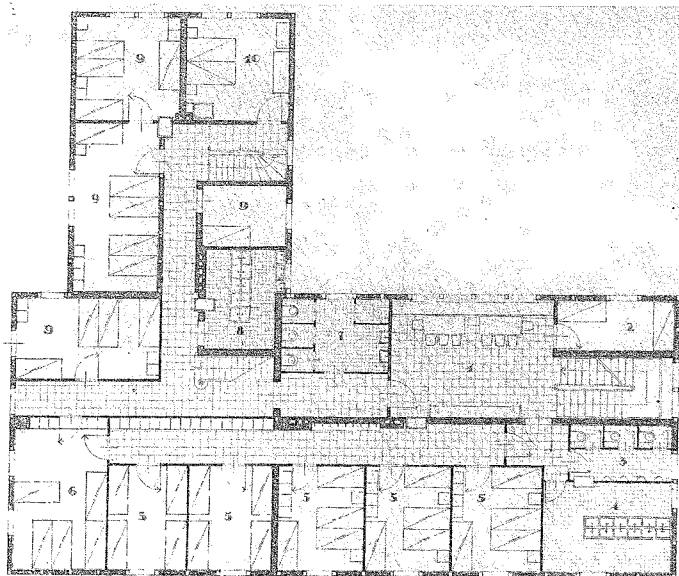
Bauprogramm. Das Bauprogramm wurde vom Reichsverband für Deutsche Jugendherbergen, Landesverband Ostpreußen, aufgestellt und unter Berücksichtigung der einschlägigen Richtlinien des Reichsverbandes sind folgende Räumlichkeiten vorgesehen: zwei Tagesräume für 140 Personen, die Herbergs Küche mit Speisekammer, Anrichte und Treppe zum Keller, eine Selbstversorgerküche, die 2 1/2-Zimmerwohnung für den Herbergswart, die Anmelde-, eine geräumige Halle mit Kleiderablage, Schlafräume mit 38 Betten für Jungen, Schlafräume mit 24 Betten für Mädchen, ein Krankenzimmer, ein Helferinnenzimmer, Waschräume für Jungen und Mädchen getrennt, Masselager für 30 Mädchen und 60 Jungen; im Kellergeschoß liegen die Waschküche, ein Fahrradraum, Wasch- und Duschräume für Jungen und Mädchen getrennt, ein Trockenraum und Wirtschaftskeller.

Beschaffenheit des Baugrundes und der Baustelle. Der Bauplatz wurde vom Bürgermeister der Stadt Goldap zur Verfügung gestellt. Die Jugendherberge steht auf einem Höhenzug, der nach dem etwa nur 200 Meter entfernt liegenden Schilliner See abfällt. Von der Jugendherberge aus hat man einen herrlichen Ausblick über den Schilliner See und auf die Rominter Heide, die auf der anderen Seite des Sees angrenzt. — Der Baugrund, der zum größten Teil aus Kiesboden besteht, war gut. Die Wasserbeschaffung, für die ein Brunnen angelegt werden mußte, erfolgt durch eine Hydrophoranlage. Die Abwässer gehen durch eine Klaranlage und werden dann versickert.

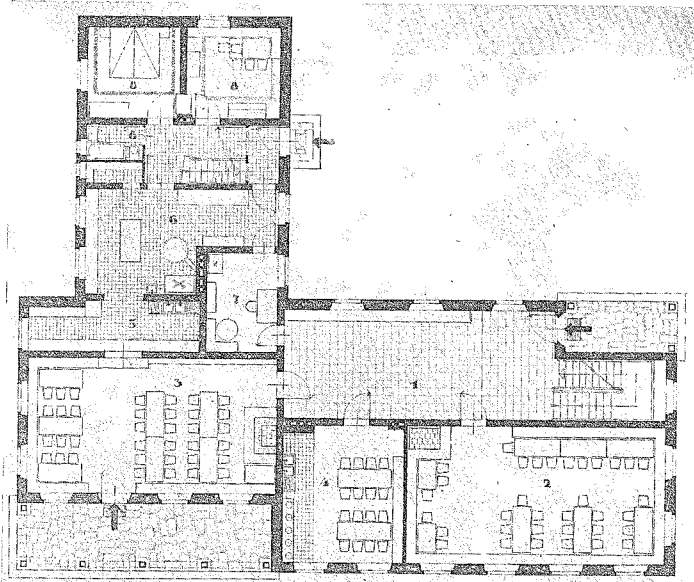
Beschreibung des Entwurfs. Das Hauptgebäude steht in der Nord-Süd-Richtung, so daß die Schlafräume größtenteils nach Osten liegen. Der Haupteingang ist an der Ecke nach dem Zufahrtsweg angeordnet. Man gelangt von dem offenen aber überdeckten Vorraum durch die



Jugendherberge Goldap in Ostpreußen. Der Zugang zu der Jugendherberge führt über die Holzbrücke nach dem Haupteingang an der Heusacke. In der Mitte des rechten Seitenflügels liegt der Eingang zu den Wirtschaftsräumen und zu der Wohnung des Herbergswarts (5 Fotos Dipl.-Ing. Friedemann Popp, Glatz, Schles.

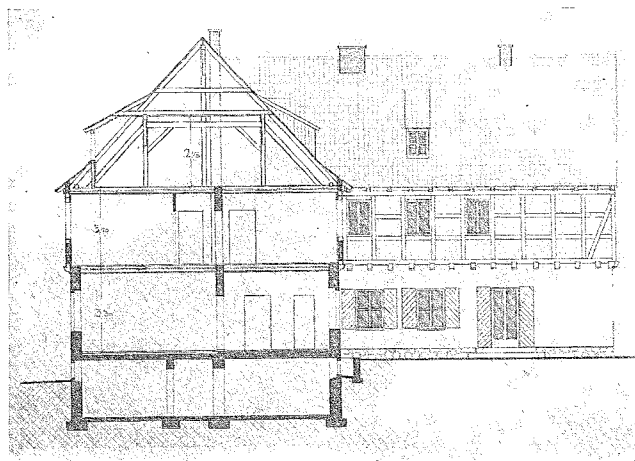


Jugendherberge Goldap in Ostpreußen. Grundriß vom Obergeschoß. 1 obere Halle, 2 Krankenzimmer, 3 Abort und 4 Waschraum für Jungen, 5 Schlafräume für Jungen, 6 Ausgleichszimmer, 7 Abort und 8 Waschraum für Madel, 9 Schlafräume für Madel, 10 Schlafzimmer des Herbergwarts



Jugendherberge Goldap in Ostpreußen. Grundriß vom Erdgeschoß. 1 Eingangshalle, 2 Tagosraum, 3 Speiseraum, 4 Selbstversorgerküche, 5 Essensausgabe, 6 Küche, 7 Anmelde, 8 Wohnung des Herbergwarts

(3 Zeichnungen des Architekten)



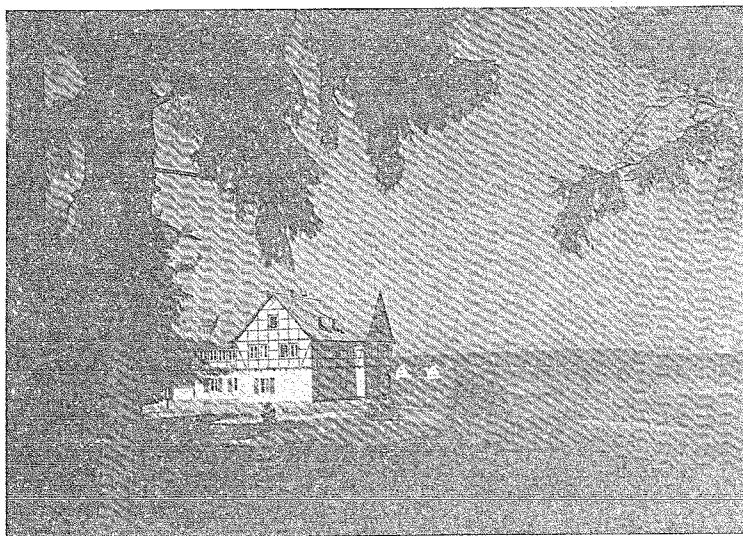
Jugendherberge Goldap in Ostpreußen. Querschnitt durch das Hauptgebäude mit Ansicht des Seitenflügels

Eingangstür in eine große Halle, in der unter den Fenstern Vorrichtungen für die Kleiderablage geschaffen sind. Es ist beim Entwurf besonders darauf geachtet worden, daß die Anmelde zentral liegt, damit von ihr aus der Zufahrtsweg und die Halle übersehen werden können. Außerdem besteht eine direkte Verbindung zwischen Anmelde und Küche. Die beiden Tagesräume, in die man von der Halle aus gelangt, sind versetzt angeordnet, damit dem einen Tagesraum ein überdeckter Freiplatz vorgelagert werden konnte. Diese Lösung wurde deshalb vorgesehen, da eine Zusammenfassung beider Tagesräume zu einem Versammlungsraum nicht erforderlich ist, da die einzelnen Räume schon groß genug sind. Wären die beiden Tagesräume in derselben Breite

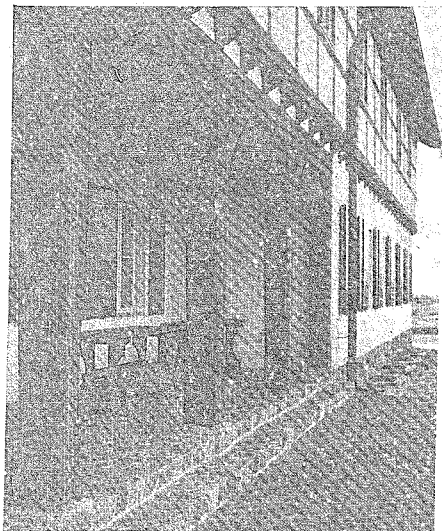
und mit großer Verbindungstür entworfen worden, so bestünde die Gefahr der gegenseitigen Störung bei mehreren Tagungen. Aus diesem Grunde ist hier auch noch zwischen die beiden Tagesräume die Selbstversorgerküche gelegt worden.

Von dem überdeckten Freiplatz und von den beiden Tagesräumen aus hat man einen herrlichen Ausblick auf den Schillinner See und die Rominter Heide. Da das Gelände an dieser Stirnwand etwa 10 Meter schräg nach unten abfällt, soll eine Stützmauer in halbrunder Form errichtet werden, so daß noch ein unüberdeckter Freiplatz entsteht.

Das Obergeschoß enthält die Schlafräume für Mädels und Jungen getrennt mit je einem Waschkraum und je drei Aborten. Beide Flure sind



Jugendherberge Goldap in Ostpreußen. Blick aus dem Stadtwald heraus auf die Jugendherberge und auf den Schillinner See. Im Hintergrund auf dem gegenüberliegenden Ufer des Sees beginnt die Rominter Heide.



Jugendherberge Goldap in Ostpreußen. Der überdeckte Freisitz liegt an der Hausseite vor dem Speiseraum. An diesem überdeckten Freisitz wird sich später noch ein halbrunder offener Freisitz anschließen, da man von hier aus den schönsten Blick über den Schillinger See und auf die Kominter Heide hat.

direkt belichtet. Die Dachräume über dem Wohngebäude dienen als Massenslager für Mädel, während die Jungen entsprechende Massenslager im ausgebauten Dachgeschoss erhalten. Das ausgebauta Dach-



Jugendherberge Goldap in Ostpreußen. Das Haus fügt sich mit seinem einfachen und ruhigen Baukörper gut in die Landschaft ein. Über dem Bruchsteinsockel ist das Ziegelmauerwerk verputzt und das Obergeschoss und die Giebel wurden in Holzfachwerk ausgeführt. Das Fachwerk ist braun gestrichen und steht so zu dem weißen Mauerwerk in einem wirkungsvollen Gegensatz, das Dach ist mit roten holländischen Pfannen eingedeckt.

geschoss könnte gegebenenfalls auch noch Schlafräume mit etwa dreißig Betten aufnehmen.

Außere Gestaltung. Das Gebäude ist im Erdgeschoss als außen verputztes Ziegelmauerwerk mit Bruchsteinsockel errichtet. Das Obergeschoss und die Giebel sind in Holzfachwerk ausgeführt. Das Dach ist mit roten holländischen Pfannen eingedeckt. Sämtliche Außenwände wurden innen mit Leichtbauplatten gedämmt. Das Fachwerk ist braun gestrichen, und es steht so in einem wirkungsvollen Gegensatz zu dem weißen Mauerwerk; Fenster und Türen sind farbig abgesetzt.

Der neue Einheitsabzug vom Arbeitslohn (Vom 1. 7. 1942 an nur noch zwei Lohnabzüge)

Zur Durchführung einer weiteren Vereinfachung in der öffentlichen Verwertung und der privaten Wirtschaft steht die Einführung des Einheitsabzuges vom Arbeitslohn bevor. Die Unternehmer haben zurzeit vom Arbeitslohn ihrer Gefolgschaftsmittglieder folgende Beiträge einzubehalten und an bestimmte Kassen abzuführen: **Lohnsteuer** und **Bürgersteuer** an die Finanzkasse, Beiträge zur **Krankenversicherung** und zum **Reichsstock** für Arbeitseinsatz an die Krankenkasse, Beiträge zur **Angestellten- oder Invalidenversicherung** im Markenklosterverfahren. An Stelle dieser fünf Lohnabzüge werden auf Grund der **Zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzuges vom 1. Juli 1942** an zwei gesetzliche Lohnabzüge treten, nämlich ein **Lohnsteuer-Abzug** unter Fortfall der Bürgersteuer und ein **sozialversicherungsrechtlicher Sammelabzug**. Auch diese beiden Lohnabzüge werden vom 1. Januar 1943 an noch zusammengelegt werden, nachdem das Krankenkassenbeitragswesen vereinheitlicht sein wird. Zurzeit sind die Beiträge an die Krankenkassen nicht gleichmäßig hoch, so daß der neue sozialversicherungsrechtliche Sammelabzug im Bereich der einzelnen Krankenkasse der Höhe nach zunächst abweichend bleiben wird. Vom 1. Juli 1942 an wird also der Unternehmer zunächst nur folgende zwei gesetzliche Lohnabzüge vorzunehmen haben:

Einheitlicher Lohnsteuer-Abzug unter Fortfall der Bürgersteuer (Änderungen auch bei der Veranlagung!)

Der besondere Lohnabzug für die Bürgersteuer fällt vom 1. Juli 1942 an fort. Die Unternehmer haben nun noch einen Lohnsteuer-Abzug vorzunehmen. Die Lohnsteuer wird grundsätzlich leicht erhöht. Vom 1. Juli 1942 an wird eine neue Lohnsteuer-Tabelle für alle Gehalts- und Lohnempfänger ohne Rücksicht darauf gelten, in welcher Gemeinde sie wohnen.

Auf dem Gebiete der Veranlagung tritt eine entsprechende Neuregelung erst mit Wirkung vom 1. Januar 1943 an in Kraft. Die Bürgersteuer, die von den Gemeinden auf Grund eines Bürgersteuer-Bescheides für das Kalenderjahr 1942 angefordert worden ist, muß zu den vorgesehenen Zeitpunkten weiter an die Ge-

meinden entrichtet werden. Die abgeführten Bürgersteuerbeträge werden bei der Veranlagung zur Einkommensteuer 1942 auf die Einkommensteuer, die ebenfalls unter Fortfall der Bürgersteuer bereits für 1942 leicht erhöht werden wird, angerechnet. Vom 1. Januar 1943 an werden sodann Bürgersteuerbescheide nicht mehr ergehen.

Der Fortfall der Bürgersteuer bringt zunächst die Beseitigung mancher Härten mit sich, die sich bei ihrer Erhebung auf Grund des zwei Jahre vorher erzielten Einkommens (z. B. des Einkommens 1940 bei der Bürgersteuer 1942), infolge der weiten Stufen der Bürgersteuer, der geringeren Berücksichtigung des Familienstandes, außergewöhnlicher Belastungen usw. ergeben haben. Die Freigrenzen sind bei der Bürgersteuer niedriger als bei der Einkommensteuer, so daß ein größerer Kreis von Steuerpflichtigen von der Bürgersteuer als von der Einkommensteuer erfaßt wird.

Für die neue, leicht erhöhte Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer soll es ebenfalls bei der Erlassung eines weiteren Personenkreises bleiben. Die Einkommensteuerfreigrenzen für Ledige, Kinderlos-Verheiratete und Verheirateten mit nicht mehr als 2 Kindern werden daher etwas herabgesetzt werden, wobei manche kleinen Einkommensempfänger persönlsteuerfrei bleiben werden.

Verlagerungen gegenüber der bisherigen Steuerbelastung mit der Einkommen- und Bürgersteuer werden sich vor allem dadurch ergeben, daß die neue Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer die bisher in den Gemeinden abweichende Höhe der Bürgersteuer nicht berücksichtigt, sondern im ganzen Reich gleichmäßig hoch sein wird. Die Erhöhung der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer entspricht bei den unteren Einkommen (Lohnlagen) einem bisherigen Bürgersteuersatz von 100 v. H. Er steigt langsam an und erreicht bei den mittleren Einkommen (Lohnlagen) einen Betrag, der einem bisherigen Bürgersteuersatz von 500 v. H. entspricht. Von den höheren Einkommen (Lohnlagen) ist ein Betrag mehr zu entrichten, der einem bisherigen Bürgersteuersatz von 700 v. H. gleichkommt. Hiernach wird sich im allgemeinen nur für die mittleren und höheren Einkommen (Lohnlagen) eine leichte Mehrbelastung in den Fällen ergeben, in denen der Bürgersteuersatz bisher niedriger gewesen ist, als die nunmehrige Steuererhöhung ausmacht. — Für

Land- und Forstarbeiter wird ein Landarbeiter-Freibetrag bei Ledigen von RM 13,—, bei den anderen Arbeitern von RM 26,— monatlich vom Lohnabzug abzusetzen sein.

Die Einbeziehung der Gemeinde-Bürgersteuer in die Reichseinkommensteuer soll nach bis zur grundlegenden Neugestaltung des Einkommensteuerverfahrens nach dem Kriege bestehen bleiben. Sodan werden die Gemeinden wieder eine Gemeindepersonensteuer erheben können, die jedoch wahrscheinlich in Form eines beweglichen Gemeindesteuersatzes zur Einkommensteuer erhoben werden wird.

Einheitlicher Sozialversicherungs-Abzug.

Die Beiträge zur Krankenversicherung, zum Reichsstock für Arbeitslosenversicherung sowie zum Invalidenversicherung (für die Einkommensgesetzlichen Rentenversicherung) sollen vom 1. Juli 1942 an in einem Betrage entrichtet werden. Das Markenkleeverfahren fällt fort. Der Arbeitnehmer erhält eine Versicherungskarte, auf der auch die Beschäftigungszeit und der Arbeitslohn — in Übereinstimmung mit der Lohnsteuerkarte eingetragen werden; hiernach richten sich später die Raten in der Arbeitslosen- bzw. Invalidenversicherung. Die Abführung des sozialversicherungsrechtlichen Sammelabzugs hat seitens der Unternehmer an die Krankenkasse zu erfolgen, die die gezahlten Beiträge auf die einzelnen Versicherungsbezüge verteilt. Wie bereits erwähnt, ist infolge der abweichenden Höhe der Krankenkassenbeiträge der Sammelabzug nur im Bereich einer Krankenkasse gleichhoch. Die vollständige Vereinheitlichung des Lohnabzugs wird erst mit Wirkung vom 1. Januar 1943 an durchgeführt werden.

Die neuen Beiträge zur Rentenversicherung

(Änderungen bei der Arbeitslosenversicherung)

Die Beiträge zur Rentenversicherung (Angestellten-, Invalidenversicherung usw.) sind nach der neuen Verordnung vom 24. April d. J. einheitlich für die versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten auf 5,6 v. H. festgesetzt. Für die Beitragsberechnung ist bei den krankenversicherungspflichtigen Arbeitern und Angestellten der gleiche Grundlohn (Lohnsteuern, Mitgliederklassen, wirklicher Arbeitsverdienst) maßgebend wie für die Beiträge zur Krankenversicherung.

Bei den Angestellten, die nicht krankenversicherungspflichtig sind, wird ein nach dem wirklichen Arbeitsverdienst festgesetzter Grundlohn bis zum Betrage von 7200 RM jährlich oder 600 RM monatlich zugrunde gelegt.

Die Rentenversicherungsbeiträge sind zusammen mit den Krankenversicherungsbeiträgen bzw. den Beiträgen zum Reichsstock für Arbeitslosenversicherung in einem Betrage an die zuständige Krankenkasse abzuführen. Soweit die Angestellten nur arbeitslosenversicherungspflichtig sind, hat die Entrichtung der Beiträge an die Krankenkasse zu erfolgen, bei der sie krankenversicherungspflichtig waren. Marken sind seitens der Arbeitgeber für die Beiträge nicht zu verwenden.

Zum Nachweis der Entrichtung der Beiträge hat der Arbeitgeber nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, spätestens aber nach Ablauf jedes Jahres, auf der Quittungskarte (Versicherungskarte) einzutragen: 1. die Zeit, in der der Arbeitnehmer in diesem Kalenderjahr gegen Entgelt beschäftigt war, 2. den gesamten Entgelt (ohne Eiserne Sparrabatte), den er in dieser Zeit erhalten hat. Die Beitragsfreiheit der Lehrlinge hinsichtlich der Beiträge zum Arbeitsstock für Arbeitslosenversicherung ist durch Erweiterung der Beschäftigung von 1. Lehrlingen und Praktikanten, die auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages oder einer schriftlichen Praktikantenvereinbarung, 2. Anlernenden, die in einem anerkannten Anlernberuf auf Grund eines in die Ausbildungsrolle der Handwerks- oder Industrie- und Handelskammer eingetragenen Anlernvertrages ausgebildet werden.

Forgelassen ist die Anzeigepflicht (Befreiungsanzeige) für kranken- und arbeitslosenversicherungspflichtige Arbeitnehmer, die lediglich von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung befreit sind. Eine freiwillige Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung nach Überschreitung der arbeitslosenversicherungspflichtigen Gehaltsgrenze kommt nicht mehr in Betracht.

Die einheitliche Beitragspflicht der Arbeitgeber für geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer sowie für versicherungsfreie Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter in den bisher vorgeschriebenen Fällen fällt fort. Für Hausgehilfen gilt die bisherige Herabsetzung der Beiträge zur Invalidenversicherung nicht mehr; sie zahlen Beiträge zur Rentenversicherung wie andere Arbeitnehmer.

Soweit nach der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner Versicherungsbeträge zum Reichsstock für Arbeitslosenversicherung zu entrichten sind, fallen auch die Beiträge der Arbeitgeber fort.

Die neuen Vorschriften treten am 1. Juli 1942 in Kraft. Sie gelten insbesondere nur für die nach diesen Zeitpunkten beginnenden Versicherungszeiten. Für die Berechnung des Ruhegeldes bzw. der Invalidenrente auf Grund der Rentenversicherung gelten grundsätzlich die bisherigen Bestimmungen. Der Steigerungsbetrag des Ruhegeldes in der Rentenversicherung der Angestellten ist auf 0,7 v. H. der eingetragenen Entgelte, höchstens jedoch von einem Entgelt von 7200 RM jährlich oder 600 RM monatlich, festgesetzt. Der jährliche Steigerungsbetrag der Invalidenrente berechnet sich auf 1,2 v. H. der in den Quittungskarten eingetragenen Entgelte, höchstens jedoch von einem Entgelt von 3600 RM jährlich, 300 RM monatlich, 70 RM wöchentlich und 10 RM täglich. Der Steigerungsbetrag beträgt mindestens 8 RM jährlich, dies gilt aber nur für die Versicherungszeiten vom 1. Juli bzw. 28. Juni ab.

Auch bei Ansprüchen auf Erstattung von Beiträgen wird

der zu erstattende Betrag nicht nach dem Grundlohn, sondern nach dem in der Versicherungskarte eingetragenen Entgelt berechnet.

Die neuen Vorschriften gelten im wesentlichen nicht für die Selbstversicherung, die freiwillige Weiterversicherung und die freiwillige Haftversicherung sowie nicht für die Pflichtversicherung der Selbständigen und die Pflichtversicherung der unständigen Beschäftigten (§ 441 RVO). Insofern bleiben also auch die bisherigen Beitragsberechnung und das Markenkleeverfahren bestehen.

Die neue Verordnung gilt in allen Reichsgebieten einschließl. der eingegliederten Ostgebiete, jedoch mit folgenden Abweichungen:

1. Die Beiträge der versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten zur Rentenversicherung betragen nicht 5,6, sondern 10 v. H. des Entgelts für die Angestellten in den Reichsgaue Ostpreußen, Kärnten, Niederodon, Oberodon, Salzburg, Steiermark und Tirol und Vorarlberg sowie in den ehemaligen tschecho-slowakischen, dem Daulschen Reiche eingegliederten Gebieten.

2. Der jährliche Steigerungsbetrag des Ruhegeldes in der Rentenversicherung der Angestellten ist statt auf 0,7 v. H. festgesetzt auf 1,2 v. H. (höchstens von einem Entgelt von 7200 RM jährlich, 600 RM monatlich) in den unter 1 aufgeführten Reichsgaue und sonstigen Gebieten.

Zum Schluß sei noch darauf hingewiesen, daß die Erhöhung der Einkommen- und Lohnsteuer mit Rücksicht auf den Fortfall der Bürgersteuer 2 v. H. des Einkommens bzw. Arbeitslohns nicht übersteigen darf. Dr. W. u. H., Berlin

Kurze Nachrichten aus dem Baugewerbe

Erneute Freilassung von Hauszinssteuermitteln für gemeinnützige Wohnungszwecke. Durch Erlass des Reichsaufsichtsministers vom 12. Februar 1941 war eine Sperrung der gemeinnützigen Hauszinssteuermittel zur Befriedigung am Stammkapital gemeinnütziger Wohnungswirtschaften sowie zur Herabgabe von Darlehen an Baugesellschaften verfügt. Diese Sperrung ist jedoch wieder aufgehoben worden, nachdem die Reichswohnungskommission am 2. März 1941 die Freigabe der Zulassung von gemeinnützigen Wohnungswirtschaften für die Durchführung von Wohnungsbauarbeiten geneigt hat. Gemäß Erlass des Reichswohnungskommissionars vom 12. Januar 1941 können die am 31. März d. J. der Rechnungsjahre 1938, 1939 und 1940 vorhandenen Bestände an Rückstellungen aus den gemeinnützigen Hauszinssteuerrückstellungen wieder zu den genannten Zwecken verwendet werden. Hierbei können auch die Mittel, die durch die Regelung nicht nur solche Wohnungswirtschaften bedacht werden, deren Tätigkeit sich auf eine Gemeinde bzw. Gemeindeverband beschränkt, darüber hinaus für die Rückführung der Kapitalverpflichtung von Wohnungswirtschaften verwendet werden, die für das Gebiet eines oder mehrerer Kreise oder eines Gaues tätig sind. Voraussetzung ist jedoch in jedem Falle eine Beschränkung des ausstehenden Darlehens auf die Höhe des betreffenden gemeinnützigen Wohnungswirtschaften für eine Zulassung zur Mitwirkung am künftigen Wohnungsbauprogramm in Aussicht genommen ist. Dr. L.

Höherer baulastischer Verwaltungsdienst. Durch die „Sechste Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren baulastischen Verwaltungsdienst“ sind die §§ 7 und 9 der „Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den höchsten baulastischen Verwaltungsdienst“ geändert worden. Die Neufassung trifft insbesondere darüber Bestimmungen, welche Behörden als Prüfungsstellen geteilt werden. Für die Prüfung der Bewerber sind die Behörden des Reichs und der Länder, zu deren Aufgabengebiet die Hochbauverwaltungen gehören, für Städtebau, Wohnungs- und Siedlungswesen (Dr. R. B.)

Ausschließliche Ausrichtung auf die Kriegsaufgaben. Durch die „Verordnung über Friedensplanungen in der Wirtschaft“ vom 15. April 1942 verbietet der Befehltragende für den Vierjahresplan, Reichsmarschall Hermann Göring, den Betriebsführern aller für die Kriegswirtschaft tätigen Betriebe die Weiterführung von Friedensplanungen und -entwicklungen. Die laufenden Arbeiten sind unverzüglich einzustellen. Dr. R. B.

Vereinfachung der Rechtspflege. Der „Erlass des Führers über die Vereinfachung der Rechtspflege“ vom 21. März 1942 bestimmt, daß das Verfahren in Strafsachen einschließl. des Strafverfahrens in Zivilsachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowohl zu beschleunigen und zu vereinfachen ist, wie dies mit dem Zweck des Verfahrens noch vereinbar ist. Alle einheitlichen Maßnahmen haben fortzusetzen und alle verfügbaren Kräfte sind einzusetzen. Antiklagenschriften und gerichtliche Entscheidungen sind in bündiger Kürze auf das unbedingt Notwendige zu beschränken, und in Zivilsachen ist die Beschränkung neuer Vorbringen im Berufungsstadium zu verschärfen. Dr. R. B.

Arbeitsstockrecht im Regierungsbereich Zichenau. Eine Verordnung vom 21. April 1942 bestimmt, daß mit Wirkung vom 1. Mai 1942 die Bestimmungen über die Unterkunft bei Bauten (Gesetz vom 15. Dezember 1934 und Ausführungsverordnung vom 24. Oktober 1938) im Regierungsbereich Zichenau in Kraft treten. Dr. R. B.

Diplom-Volkswirt im höheren Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung. Mit dem Grundsatze, daß für den höheren Verwaltungsdienst der allgemeinen und inneren Verwaltung nur Justizien-Fachkompetenzen zu erfordern sind, ist die Aufnahme von Diplom-Volkswirten den Weg eröffnet. Während früher als erste Prüfung nur das sogenannte Referendarexamen galt, können jetzt Diplom-Volkswirte, die die Diplombewerbsverfahren nach der Prüfungsordnung vom 28. März 1937 bestanden haben, in den Vorbereitungsdienst übernommen werden. Sie werden als „Regierungsreferendare“ in den Vorbereitungsdienst eintriften. In vornehmlicher Sache ist die Ausnahme, auch Diplom-Volkswirten möglich, in den höheren Dienst einzutreten, nur in diesem allgemeinen möglich. Der Weg des Wirtschaftlichen Referendarexamens ist ausschließlich zu beschränken, zumal eine ganze Reihe von Aufgaben ganz eingehende wirtschaftliche Kenntnisse erfordert. Gerade der Techniker, der je selbst den Weg über das Diplomingenieurexamen in den höchsten technischen Verwaltungsdienst hat, wird den Volkswirt in der Verwaltung sehr begrüßen. Dr. R. B.

Verlängerung des Vollstreckungsschutzes im Reichsgau Sudetenland. Nach der Verordnung vom 5. Mai 1942 ist der Vollstreckungsschutz im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Weimarer Republik eingegliederten Reichsgaue Ostpreußen, Kärnten, Niederodon, Oberodon und Tirol sowie in den unter 1 aufgeführten Reichsgaue und sonstigen Gebieten bis zum 31. Dezember 1945 verlängert worden. Die Verlängerung gilt auch für Zwangsvollstreckungen, die bis zum 31. Dezember 1945 in der Verlängerungsverordnung noch nicht durch Befriedigung des Gläubigers beendet sind. Dr. R. B.

Buchbesprechungen

Doppelte Buchführung für das Bauhaufgewerbe, Teil I, für Hoch-, Tief- und Betonbau, herausgegeben vom Reichsinstitut für die Bauhaufgewerke, Verlagsges. Rudolf Müller, Eberswalde-Berlin-Leipzig C 1, 1942.

Die Neuausgabe der gründlichen Unterweisung in der doppelten Buchführung für das Bauhaufgewerbe steht auf der Grundlage des Kontenrahmens, der ja jetzt verpflichtend die bauhaufgewerbliche Buchführung bestimmt. Gleich der früheren Schrift ist auch der vorliegende neue Teil I in die drei grundlegenden Darlegungen, die Grundzüge der doppelten Buchführung, den Erläuterungen der einzelnen zu führenden Bücher, denen überall Schaubilder und Formblätter beigefügt sind, und schließlich in die Durchschreibeverfahren besprochen worden und schließlich folgen eingehende Erläuterungen zu den einzelnen Kontenarten. Nach den Ausführungen über die Einführung der Buchführung ist dann ein Buchungsbeispiel durchzuführen, dem eingehende Erläuterungen folgen. Schließlich ist der Abschluß der Buchführung sehr gründlich dargestellt worden, und es schließt sich eine eingehende Einweisung in das so tragende Gebiet der Auswertung der Buchführung an. Überall sind die in Frage kommenden Bücher durch Wiedergabe ihrer Teilung und ihrer Bezeichnungen in die Anlagen eingeleitet worden. Der Besitz des Heftes ist ein grundlegendes Erlernen für Aufbau und Durchführung einer einwandfreien, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden bauhaufgewerblichen Buchführung. Dr. Reuter.

Was muß jeder von der Angestelltenversicherung wissen? 39 Seiten, 7. Auflage.

Was muß jeder von der Invalidenversicherung wissen? 36 Seiten, 4. Auflage. Verlag A. Glenz, Essen-Bredney.

Die beiden Hefte, auf deren frühere Auflagen wir bereits hingewiesen haben, bringen die Darstellung auf den neuesten Stand. Sie ist einer der besten und besten Vorträge der kleinen Hefte, daß sie unmittelbar der Entwicklung folgen. Das Jahr 1941 hat eine ganze Reihe von wichtigen Erneuerungen und Verbesserungen gebracht, die nur in den neuen Auflagen berücksichtigt werden sind. Die kleinen und klaren Darstellungen des fast täglich aktueller werdenden Sozialrechts sind nicht nur sehr brauchbar, sondern für die Praxis geradezu unentbehrlich. Dr. Reuter.

Fragekasten

Veröffentlicht und beantwortet werden hier bauhaufliche Fragen allgemeinen Interesses. Wir erbiten für die Beantwortung die Mitarbeit erfahrener Baufachleute; veröffentlicht werden nur sachlich abgegebene Antworten ohne Nennung bestimmter Einzelpersonen. Antworten von Erzeugnissen und Herstellerfirmen nennt auf Anfrage gegen Rückporto der Verlag.

Frage Nr. 12. (Haftung des Bauausführenden.) Der Bauherr hat einen Architekten bestellt, der die Gesamtbauleitung innehat, sämtliche konstruktiven Angaben macht und die statischen Berechnungen aufstellt. In Sonderheit macht der Architekt — dies zwar erst nach nachdrücklicher Veranlassung des Bauausführenden — sorgfältigste Untersuchungen des Baugrundes, die eine sichere Fundierung feststellen. Auf Veranlassung des Architekten wird nach der besonderen Fundierungssachverständiger hinzugezogen. Der Bau wird dann nach Angaben des Architekten unter Anwendung aufgewöhnlicher Maßnahmen sorgsam fundiert. Die Fundierung sowie Mauer- und Zimmerarbeiten führt der Bauausführende aus. Trotzdem zeigen sich nach drei bis vier Jahren — eine größere Anzahl allerdings unbedeutender Risse. Die Bauherrschaft erstattet jetzt kurz vor Ablauf der Garantiefrist Mängelanzeige an Architekt und an Bauausführenden und behält sich Wertminderungsansprüche vor, nachdem deren Sachverständiger Ursache und Verlauf der Rissbildung geprüft und beobachtet haben wird.

1. Kann der Bauausführende, sofern er seinerseits in der ihm vorgeschriebenen Ausführung Fehler nicht gemacht hat, für die entstandenen Mängel haftbar gemacht werden, kann er also haftbar gemacht werden für ihn vom Architekten vorgeschriebene, von ihm nicht erkennbare nicht genügende Fundierung oder andere Konstruktionsfehler?
2. Kann der Bauunternehmer haftbar gemacht werden, wenn er dem Architekten gegenüber die Haftung mit folgenden Worten ablehnt: „Für die Tragfähigkeit des aufgeschütteten Felsbodens eine Gewähr zu verlangen ist abwegig. Wie kann ich oder wie können Sie wissen, ob nicht Bodenspalten, Bergrutsch oder ähnliches eintreten? Ich leiste volle Garantie für die Güte meiner Arbeiten, nicht aber für Dinge, die nicht meinem Einfluß unterliegen.“ E. R., F.

Antwort auf Frage Nr. 12. (Haftung des Bauausführenden.) Vom Standpunkt des Bauausführenden interessiert hier die Frage, wie weit seine Haftung geht und ob die angegebene schriftliche Haftungsabgrenzung genügt, ihn davon zu befreien, wenn überhaupt ihn nach der rechtlichen Beurteilung das Falschbestehen einer Haftung treffen sollte. Der Beantwortung der Frage wird im nachstehenden die V.O.B. zugrunde gelegt, da die Anfrage nichts über deren Ausschuß bzw. Abänderung angibt. Lediglich die Verlängerung der Gewährleistungsfrist, die wohl vorliegt, ändert die Beurteilung nicht. Allerdings muß berücksichtigt werden, daß von einer „Garantierfrist“ die Rede ist, Auszügen ist von V.O.B. Teil B § 4 Ausführung Ziffer 2 Abs. 1: „Der Auftragnehmer hat die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei hat er die anstehenden Regeln der Technik und die gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten“, und Ziffer 3: „Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung . . .“, so hat er sie dem Auftraggeber vor der Inangriffnahme der Arbeiten schriftlich mitzuteilen. Der Auftraggeber bleibt jedoch für seine Angaben, Anordnungen oder Lieferungen verantwortlich.“ Ziffer 2 Absatz 1 a. a. O. bedeutet, daß der Bauausführende rechtlich für seine Bauleistungen einzustehen hat, soweit ihm Vertrag und Gesetz Verpflichtungen auferlegen. Das

gesamte materielle Baurecht ist einzuhalten, insbesondere sind auch die technischen Vorschriften der V.O.B. Teil C zu beachten. Nach den Darlegungen des Fragestellers liegt auf seiner Seite kein Verstoß gegen die vertragsgemäße Ausführung vor. Aus dem Gesichtspunkt der V.O.B. Teil B § 4 Ziffer 2 Abs. 1 kann daher der Bauherr keine Ansprüche stellen. Bedenken sind dem Bauausführenden hinsichtlich der nach Zuziehen eines besonderen Fundierungssachverständigen bestimmten Ausführungen nicht gekommen, konnten bei der Sachlage wohl auch nicht kommen. Eine Verletzung der Mitteilungspflicht des Bauausführenden (mit den daraus sich ergebenden Rechtsfolgen) kann somit auch nicht geltend gemacht werden. Der Bauherr kann Wertminderungsansprüche aus den Bestimmungen der V.O.B. Teil B § 4 Ziffer 2 Abs. 1 und Ziffer 3 also nicht herleiten. Für die Beurteilung des Gewährleistungsausschlusses gilt V.O.B. Teil B § 13 Ziffer 3, nach der bei Mängeln, die auf besondere Anweisung des Bauherrn, auf von ihm vorgeschriebene oder von ihm gelieferte Werkstoffe zurückzuführen sind, die Mitteilung über zu befürchtende Mängel, die Gewährleistung ausschließt (vgl. auch § 4 Ziffer 2). Nach der Darstellung des Bauherrn liegen sogenannte „selbständige Garantien“ nicht vorliegen, sondern der Auftraggeber (Garantist) lediglich zu verstehen sein, daß praktisch die Gewährleistungsfrist entsprechend verlängert ist (Anfrage 3—4 Jahre; V.O.B. 2 Jahre). Die schriftliche Ablehnung der Haftung (Punkt 2 der Anfrage) entspricht der Form nach der V.O.B. Der Gewährleistungsausschluß muß daher als in gehöriger Weise erfolgt angesehen werden. Im Regelle gilt genügt auch, daß diese Erklärung in der Absicht des Bauherrn gegenüber abgegeben worden ist. Nur ist in der Anfrage 2 der Antwort 2 der Bauausführende dem Bauherrn die Haftung für die Tragfähigkeit des aufgeschütteten Felsbodens genannt und nicht die Fundierung. Der Gewährleistungsausschluß müßte daher seinem Umfange auf die Ursache der Rissbildung nach untersucht werden, da aber der Bauherr für die konstruktive Verantwortung des von ihm gelieferten Entwurfs eintreten muß, entfällt sowieso die Haftung des Ausführenden für diesen Entwurf. Inwieweit der Architekt in diesem Zusammenhang vom Bauherrn in Anspruch genommen werden kann, interessiert im vorliegenden Zusammenhang nicht. Aus den — allerdings nicht alle Punkte restlos klärenden — Darlegungen der Anfrage ist nicht zu entnehmen, daß den Bauausführenden die Haftung für die genannte Rissbildung trifft. Für die weitere Verfolgung des Falles wäre wesentlich, zu prüfen, ob die „unbedeutenden Risse“ überhaupt objektiv den Begriff des Mangels erfüllen. Schließlich sei darauf hingewiesen, daß in der dem Bauausführenden vom Architekten angeordneten Gewährleistung für die Tragfähigkeit des Bodens eine gegen das Baupreisrecht verstößende Wagnisüberspannung liegen kann — nicht muß.

Frage Nr. 13. (Wie verhiere ich die Schwingungen einer Balkendecke?) Ein im Jahre 1922 erbautes 1½ geschossiges Einfamilienhaus soll durch Hochführen der Mauern zu einem zweigeschossigen Zweifamilienhaus ausgebaut werden. Die Balken, 10/24 cm, gebraucht, gut erhalten, wurden seinerzeit vom Bauherrn geliefert. Der Abstand der Balken betrug von Mitte bis Mitte 0,80 m, die Lichte Raumtiefe ist 4,50 m. Wenn der Haus übersteigt wird, sollen die Balken verstärkt werden, damit die jetzt vorhandenen Schwingungen weggelassen. Die Erdgeschossdecke darf jedoch nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Wie lassen sich die Schwingungen beseitigen. A. K., L.

Antwort auf Frage Nr. 13. (Wie verhiere ich die Schwingungen einer Balkendecke?) Leider hat der Fragesteller in seinen Unterlagen nicht die statischen Verhältnisse, insbesondere die der Belastung geklärt. Da die Stützweite ein allgemein übliches Maß nicht überschreitet, rühren die Schwingungen scheinbar nur von einer Überbelastung bzw. einer zu hohen Ausnutzung der schon einmal gebrauchten Balken her. Stellt man sich die Belastung für eine normale Holzbalkendecke mit Fußboden, Stahlfloßern und 12 cm Lehmstüttung zusammen, so erhält man

$$M = 1/8 \cdot 410 \cdot 4,75^2 = 1155 \text{ mkg}$$

$$W_s = 10/24 \text{ cm} = 960 \text{ mkg}$$

$$\alpha = 960 = 102,5 \text{ kg/cm}^2$$

Dieser Biegespannung entspräche nach den amtlichen Bestimmungen DIN 1052 ein Holz der Güteklasse II, α zul. 100 kg/cm², mit einer geringen Spannungsüberschreitung. Berücksichtigt man jedoch, daß das Holz schon einmal verarbeitet war, und setzt man dann noch einen zul. α -Wert von 90 kg/cm² ein, so ist die Spannungsüberschreitung schon eine erhebliche. Da man eine Verstärkung der Balkendecke vornehmen muß, so kann sie meiner Ansicht nach nur auf zwei Arten erfolgen, sofern man berücksichtigt, daß Profiloisen oder Flacheisen nicht verwendet werden dürfen:

1. Es wird die vorhandene Stakung einschließlich der Lehmstüttung entfernt und eine Kreuzstakung angeordnet. Die Kreuzstakung besteht aus Latten, 3/5 bis 4/6 cm stark, die man in Form eines liegenden Andreaskreuzes mit schrägem Anschnitt zwischen den Balken verspannt. Diese Kreuze wiederholen sich in Abständen von 1,0—1,5 m oder sie werden dicht nebeneinander angeordnet und dienen gleichzeitig als Zwischendecke.

2. Die weitere Verstärkung würde darin bestehen, noch schmale Zwischenbalken hinzuzufügen, jedoch wären der Holz- und Arbeitsaufwand ein bedeutend höherer als bei 1.

Emstr. W., B.

Nachwuchs und VOB.

In der letzten Zeit sind verschiedentlich in Bauzeitschriften und Besprechungen von alten und jungen Baupraktikern die Fragen angeregt worden, was vom Nachwuchs hinsichtlich der Beherrschung der VOB zu fordern und wie dieser seinen einschlägigen Aufgaben am besten nachzukommen sei. Die einen erwarten alles von Studium, die anderen meinen, das nicht reicht, man müsse die Aufgabe lösen; doch der Praktiker, der einen Nachwuchs-Ingenieur beschäftigt, erwartet, daß dieser auch Inhalt und Anwendungstechnik der VOB soweit beherrscht, daß „mit dem Manne auch bei diesen Fragen etwas anzufangen ist“.

Die VOB enthält in ihren drei Teilen recht verschiedenen Wissensstoff, der doch auf einem Nenner steht. Teil A bringt die Grundsätze über die Vertragsvorbereitung, Teil B allgemeines Bauvertragsrecht und Teil C allgemeines technisches Leistungsrecht. Für die Frage, wie man die Dinge im Studium zu behandeln sind, ist maßgebend, mit welchen Bestimmungen der Nachwuchs-Ingenieur in der Praxis zuerst sich selbständig auseinandersetzen muß. Das ist zweifellos Teil C. Insbesondere kommen hier die Aufmaßregeln in Betracht. Soll der junge Fachgenosse ein Leistungsverzeichnis aufstellen, so muß er zunächst die Leistungsmasse ermitteln und hierzu gehört, daß er die Aufmaßregeln der VOB nicht nur kennt, sondern ausreichend auch in der Praxis anzuwenden versteht. Er muß also wissen, was auch, wenn er für die Abrechnung die Leistungsmasse ermitteln soll. Bei der Massenermittlung für das Leistungsverzeichnis hat er auch die zeichnerischen Unterlagen, beim Aufmaß steht ihm — soweit er nicht lediglich Aufmaßzeichnungen im Büro reicherisch auswertet — die gegenständliche Bauleistung zur Verfügung. Wenn man die Studierenden mit den Aufmaßbestimmungen der VOB vertraut gemacht werden sollen, so genügt es bei weitem nicht, irgendein Projekt „durchzurechnen“. Es ist notwendig, auch in mindestens zwei verschiedenen Projekten die Massenermittlung nach der VOB für die wichtigsten Bauleistungen (Erdarbeiten, Mauerarbeiten, Putzarbeiten, Beton- und Stahlbetonarbeiten, Zimmerarbeiten, Malerarbeiten) von A—Z geübt wird. Hinsichtlich der anderen Handwerksarbeiten genügen meist besonders eindrucksvolle Beispiele. Hierbei ist auch Wert darauf zu legen, daß einmal der Studierende sehen lernt, aus der Zeichnung heraus, was er ermitteln kann, in Frage stellen und zum anderen, daß er diszipliniert vorgeht und die Oberfläche der Berechnung nicht überläßt. Beispiele nur: Bei der Aufstellung der Holzlisten etwa werden zu leicht die wahren Verrechnungslängen überschätzt, und es wird lediglich ein prozentiges Längemaß ohne Zapfenlänge angesetzt, bei Putzarbeiten werden aufmaßbedingte kleinere Rück- oder Vorsprünge vergessen. An diese Dinge heißt es achten, sie können beim studienmäßigen Üben nicht so gering genommen werden. Aber die Massenermittlung nur an Zeichnungen zu üben, würde völlig verfehlt sein, auch an Baukörper oder am Modell — besser am ersten — müssen Aufmaßübungen vorgenommen werden. Hier handelt es sich dann nicht nur um das Beachten der Aufmaßregel, sondern sogar um die Technik des Messens. Wer es einen soeben „absolvierten“ Bernfskameraden mit die Baustelle mit zum Aufheissen genommen hat, oder wer im Unterricht die Dinge übungsmäßig behandelt, weiß, mit wieviel Ungeschied sich aufpassen wird. Die Aufmaßregeln dürfen nicht als trockener Lernstoff gebracht werden, sondern ausschließlich mit dem Ziele ihrer praktischen Anwendung. Also zunächst, nach der Zeichnung Massenermittlungen aufstellen lassen, dann bald nebeher anfangen, am Baukörper aufzumessen. Nur so kommt der Nachwuchs zum Verständnis der Aufmaßregeln und zu ihrer praktisch verwertbaren Anwendungsmöglichkeit. Bei Holzlistenaufstellungen bereitet das Ablesen aus der Zeichnung oft anfangs Schwierigkeiten, also muß man ein Dachstuhlmodell nehmen und daran Sparren, Stiele, Platten abgreifen lassen, das fördert die nun einmal dringend notwendige Anschauung. Bei den praktischen Aufmaßübungen bieten sich viele Möglichkeiten, und hierbei kann dann schon auf ganz leichte sich ergebende Zweifels eingegangen werden. Das ganze Aufmaß- und Massenermittlungswesen hat unbedingt die Beschäftigung mit der VOB einzuleiten, und es ist während des ganzen Studiums übungsmäßig weiter zu entwickeln. Bei diesen Fragen liegt der Nachwuchs-Ingenieur in der Praxis mit am ersten und am häufigsten einzusetzen zu werden. Natürlich soll auch in der Praxis ihm nicht zuerst der schwierigste Stoff übertragen werden, denn ein Anfänger ist nicht ein perfekter Aufmaß- und Abrechnungstechniker, das wird leider immer wieder verkant und führt dann zu unbrauchbaren Arbeitsergebnissen. Unsicht und Genauigkeit aber sind dem Studierenden schon bei seinen studienmäßigen Übungen zu vermitteln, denn auf diese Voraussetzungen erhebt Baupraxis auch beim Anfänger mit Recht Anspruch.

Wenn dann als nächsten Stoffgehalt aus der VOB, das Studium sich den anderen Bestimmungen des technischen Teiles der VOB zuwendet, so bietet das Leistungsverzeichnis reiche Möglichkeiten, die Bestimmungen über Werkstoffe (Buchstabe A Teil C) und Ausführung (Buchstabe B a.a.O.) anzuwenden. Hier sind dann die Verbindungen der VOB, einmal zur Baustoffliste, zum anderen zur Konstruktionslehre gegeben. Es muß in dieser Hinsicht „Hand in Hand“ gearbeitet werden beim Studium. Schließlich verbleiben noch die Vorschriften über die Bauleistungen (Buchstabe C) anzuwenden. Diese werden besonders eindrucksvoll unterrichtet werden können, wenn man sie auch im Zusammenhang mit den Fragen der Preisermittlung berücksichtigt werden. (Die Behandlung der Preisermittlungsfragen im Studium

dürfte heute überall Selbstverständlichkeit sein. Die hierbei auftauchenden Schwierigkeiten können uns hier nicht beschäftigen, es sei nur gesagt, daß Voraussetzung die gründliche übungsmäßige Durcharbeitung der VOB ist.)

Um auch zu der Behandlung der Teile A und B VOB im Studium Stellung zu nehmen, müßte sich die obige Darlegung zu Teil C, mit dem eben der Anfänger am ehesten in Berührung kommt, auf das Grundsätzliche beschränken. Noch mehr als bei den Vorschriften des Teiles C VOB, ist beim Teile B davon abzuweichen, von Studierenden das sinnlose Einprägen und Auswendiglernen zu fordern. Der Praktiker sieht hier, wenn er die Bestimmung nicht ganz sicher auswendig beherrscht, aber der Wert liegt nicht in der Auswendiglernung, sondern im Zurechtfinden und sinnrichtigen Anwenden der nachgelesenen Vorschrift. Mit der Zeit der Praxis werden sich die am häufigsten benötigten Aufmaßregeln der VOB, ohnedies einprägen. Das allgemeine Bauvertragsrecht der VOB, Teil B muß zunächst einmal als Gesamtes durchgesehen werden, dann erst bleibt Raum, die einzelnen Bestimmungen näher zu erläutern und auf die wesentlichsten Fehler- und Streitfragen hinzuweisen. Hier müssen auch besonders eindrucksvolle Streitfälle zur Besprechung kommen. Gerade beim Teile B ist ausschlaggebend das Ausgehen vom praktischen Falle Sinn und nicht das Herunterlesen der Bestimmungen. Dabei ist von vornherein den Studierenden klar zu machen, daß es sich bei den rechtlichen Bestimmungen des Teiles B nicht um etwas Fremdartiges handelt, sondern um das grundlegende bauliche Leistungsrecht, daß die Teile C und B VOB in der Praxis ihrer äußeren Verschiedenheit innerlich zusammenhängen. Hier ist es erstens notwendig, aber auch abzuleiten, daß der Studierende in seinem rechtlichen Verständnis gefördert wird. Er muß selbst in der Lage sein, Sinn und Bedeutung der einzelnen Bestimmungen zu erfassen. Auch hier kann das Vertrautwerden mit mehr am Rande liegenden Bestimmungen durchs der praktischen Einarbeitung überlassen werden. Es ist doch bei der VOB, so, daß man auch vor allem durch das Verständnis der grundlegenden Bestimmungen auf volles Verständnis muß schließen können, und es nützt nichts, wenn der Studierende zwar alles einmal gehört hat, aber nichts verstanden hat.

Der Teil A VOB, der sich mit der Vorbereitung des Bauvertrages befaßt, wird neben der Bedeutung der einzelnen Verbandsarten sich in einer Besprechung der Vorschriften erschöpfen können. Nichts, aber bei Teil A VOB § 9. Diese tragende Vorschrift bedarf gründlichster Durcharbeitung, auch beim Studierenden unter allen Umständen übungsmäßig. Berücksichtigung im Zusammenhang einmal mit den Fragen des Leistungsverzeichnisses, zum anderen mit denen der Baupreisbildung. Eine gesamte Ausarbeitung wird man zweckmäßig in der Praxis eingetretenen Anfänger zur selbständigen Erledigung nicht überlassen, man wird ihm mit Aufgaben, die sich im wesentlichen auf Teil C VOB beziehen, betrauen und ihn nach und nach in das gesamte Anschreibenswesen einführen.

Es kommt ja nur darauf an, dem Nachwuchs-Ingenieur das Rüstzeug mitzugeben, das ihm zum zuverlässigen Helfer bei der Anwendung der VOB macht. Zur alleinverantwortlichen Bearbeitung aller VOB-Fragen genügt es ja nicht, die VOB zu beizulegen, sondern hier ist Voraussetzung umfassende baupraktische Erfahrung, und die mitzubringen, reichen weder Zeit noch Möglichkeiten des Studiums aus. Wird aber der Nachwuchs schon während seines Studiums — in hier nur skizzenhaft ausgezeigten Rahmen — unter dem Gesichtspunkte baupraktischer Notwendigkeiten mit der VOB beschäftigt, so werden die oft berechtigten Belauptungen — der Praxisanfänger habe keine Ahnung von der VOB — mehr und mehr erledigt. Dies zum Nutzen des ganzen Bauhandwerks. Aufgabe des Jugendingenieurs ist in der Praxis einführenden älteren Bernfskameraden wird es dann sein, auf den mitgegebenen Grundlagen und durch die Vielfalt des Bauhandwerks das heute bedingungslos zu fordernde Maß an Kenntnis und Beherrschen der VOB zu erreichen.

Daß studienmäßige Unterweisung und berufliche Weiterbildung sich nicht nur auf die VOB beziehen dürfen, sondern auch die anderen Teile des Bauvertrags, Bauvertrags, Bauleistungsrecht und Bauleistungsrecht, erfassen müssen, sei abschließend besonders betont.

Hochbau-Ingenieur und Volkswirt Dr. jur. Hanns Reuter, Berlin.

Vom Lehrling

Richtiger beruflicher Einsatz des Lehrlings

Der berufliche Einsatz der Schulpflichtigen war in der Vergangenheit allzusehr dem Zufall und der Entscheidung des Augenblicks unterworfen. Oft waren irrgige Vorstellungen des Jugendlichen, zuweilen auch gut gemeinte, jedoch unzuweckmäßige Wünsche der Eltern, für die Wahl des Berufs, oder anderer Berufs bestimmend. Für den richtigen beruflichen Einsatz sind, außer der persönlichen Neigung und Eignung des Jugendlichen, Bedarf und Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der Berufslehre, der Gewerbebranche ausschlaggebend, wonit die Berufsausbildung im ganzen gesehen, eine Aufgabe des Staates bzw. seiner Organe, der Berufsberatungsstellen bei den Arbeitsämtern, wird. Eine nichterne und vorurteilsfreie Prüfung der Einsatzmöglichkeiten und der persönlichen Voraussetzungen durch die Berufsberatung der Arbeitsämter ist im Lehrlingswesen, der persönlichen Eignung und Eignung des Jugendlichen, wird, kann der Fehler eheilt werden. Wäre der Probezeit kann der Lehrverhältnis von beiden Teilen ohne Kündigung jederzeit gelöst werden.

Neue Zahlungstermine bei der Grund- und Hauszinssteuer

Die Grundsteuer sowie auch die Hauszinssteuer (Gebäudeentlastungssteuer) waren bisher regelmäßig am 15. jeden Monats in Höhe von einem Zwölftel des Jahresbetrages abzuführen, sofern nicht die Gemeinden mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Entrichtung in Vierteljahresraten (15, 5, 15, usw.) vorgeschrieben hatte. Eine besondere Regelung besteht für die Gemeinden bis 5 RM jährlich (jährlich am 15. 5.), bis 10 RM jährlich (zur Hälfte jährlich am 15. 5. und 15. 11.) und bis 20 RM (zu je 5 RM jährlich am 15. 5., 15. 8. und 15. 11.). Mit Rücksicht auf die notwendige Vereinfachung der Verwaltung unter den gegenwärtigen Kriegsverhältnissen hat der Reichsminister des Innern in einem Erlass vom 23. März d. J. den Gemeinden besonders dringlich die allgemeine Einführung von 4 statt 12 Fälligkeitsterminpunkten empfohlen. Voraussetzung für die Vereinfachung ist, daß es sich um die üblichen Verhältnisse handelt, die in der ersten Hälfte des Jahres abgelesen werden können. Bei monatlichen Fälligkeitsterminpunkten ist im dritten Monat eines jeden Kalendervierteljahres fälligen Grundsteuerzahlungen bereits im zweiten Monat des Kalendervierteljahres zu entrichten. Die letztere Einschränkung ist insofern von Bedeutung, als die Mieten, aus denen die laufende Grundsteuer bezahlt werden muß, im allgemeinen monatlich entrichtet werden, so daß bei vierteljährlichen Zahlungsterminen am 15. des 2. Monats jedes Kalendervierteljahres der Grundsteuereinzahler die Grundsteuer für den 3. Monat auslegen muß.

Für die preussische Hauszinssteuer hat der Finanzminister in einem Erlass vom 23. März 1942 angeordnet, daß die, sofern die Gemeinden vierteljährliche Zahlungssätze vorschreiben, auch am 15. des zweiten Monats eines jeden Kalendervierteljahres zu ¼ gezahlt werden. Eine entsprechende Regelung ist für die anderen Länder zu erwarten. — Auf die örtlichen Anordnungen der einzelnen Gemeinden ist zu achten.

Dr. Wuth.

Änderung der Grundsteuer-Billigkeitsrichtlinien

Nach den bisherigen Bestimmungen wurden leerstehende Grundstücke, falls bei Errechnung der Ertragsminderung nach § 6 Bewertungswert sich der Vermieter in der erforderlichen Weise um die Vermietung der Räume erheblich bemüht und keine angemessenen Mieten oder Zusatzleistungen gefordert hat. Gemäß Änderungsersaß vom 31. März 1942 (ABIV. Nr. 17) kommt diese Berechnung bei Großwohnungen und gewerblichen Räumen nur dann in Betracht, wenn ein Umbau der leerstehenden Räume zu Kleinwohnungen oder aus zwingenden Gründen nicht möglich oder der Vermieter nicht zuzumuten ist. Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, so sind die leerstehenden Grundstücke mit der Miete angesetzt. Ist das Grundstück Grundstücken mit geringem Mietwert angesetzt, so wird der Wert des Grund und Bodens als Mindestwert bewertet, so wird bestimmungsgemäß nicht die übliche Miete, sondern der Betrag in Anrechnung gebracht, der sich ergibt, wenn der der Besteuerung zugrunde liegende Einheitswert durch den bei der regelmäßigen Bewertung zugewendenden Vielfachfaktor geteilt wird. Diese Ausnahmsbestimmung gilt nach dem neuen Erlass jedoch nicht für Grundstücke, bei denen es sich um verhältnismäßig kleiner Teil der Grundstücksfläche bebaute ist, oder auf dem Grundstück zum Höherwert geringfügige Gebäude errichtet sind. Diese Regelung gilt rückwirkend für die Grundsteuer, die für die Zeit ab 1. April 1941 erhoben wird.

Dr. L. L.

Zur steuerlichen Preisbestimmung bei Bauplätzen

Beim Verkauf unbebauter Grundstücke werden zuweilen die Vermerkskosten dem Kaufpreis hinzugeschlagen. Dadurch entsteht keine erhöhte Steuer als übernommene Leistung, da diese Ausgaben (wie die Maklerkosten) als Unkosten abzugsfähig sind. Das gleiche gilt für Entschädigungen für bestimmte, besonders vereinbarte Leistungen, etwa für den Abtransport bisher auf dem Grundstück lagernder Vorräte (PVOG. 74, 16). Bezüglich der Plasterkostenbeiträge muß man in entsprechender Anwendung des § 6 Absatz 3 PrStuStO. den Standpunkt einnehmen, daß die Beiträge von der Hinzurechnung ausgenommen sind, da es sich hierbei um eine privatrechtliche Nebenverpflichtung handelt, die schon von Veräußerer geleistet wird, werden allerdings in Fall der Übernahme durch den Erwerber Teil der zum Erwerbspreis hinzuzurechnenden Leistungen (PVOG. 22, 122).

Dr. H. M.

Steuerliche Beurteilung der Bauverträge

Baunehmehmer sind erfahrungsgemäß bestrebt, ihre unbauten Grundstücke nur im Zusammenhang mit einem Bauauftrag zu verkaufen. Das Gebäude ist bei der Grundsteuer als Wertgegenstand nicht mitzurechnen, wenn ein selbständiger Werkvertrag geschlossen ist und die Übereignung des Grundstücks unabhängig von der Errichtung des Gebäudes stattfindet. Der Umstand, daß der Veräußerer des Grundstücks Baunehmehmer ist, hebt nicht unbedingt darauf schließen, daß ein einheitlicher Vertrag vorliegt. Auch in einem solchen Fall kann ein Werkvertrag erstlich gewollt sein (RfH. Kart. R. 26 zu § 12 Abs. 1 GStStz. 1931, Slg. Bd. 30 S. 321, vgl. im übrigen Mühlh. Wertzuwachssteuerrecht 3. Aufl. S. 75).

Dr. H. M.

Hierfür ist die Zustimmung des Arbeitseinsatzes nicht erforderlich. Kommt man zur Erkenntnis, daß die richtige Berufswahl nicht getroffen wurde, dann ist es besser, möglichst frühzeitig eine andere, den Neigungen und Fähigkeiten des Jugendlichen entsprechende Berufswahl zu treffen, als die Ausbildung in einem dem Jugendlichen nicht liegenden Beruf fortzusetzen. Zuweilen stellt sich auch erst nach der Probezeit im weiteren Verlauf der Lehre heraus, daß der Lehrling für den betreffenden Beruf nicht geeignet ist. Auch in solchen Fällen ist es in der Regel besser, wenn in jungen Jahren noch ein Berufswechsel vorgenommen wird. Der Lehrling bzw. sein gesetzlicher Vertreter kann dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgeben, daß er in einen anderen Beruf wechseln will. Das Lehrverhältnis endet dann vier Wochen nach Abgabe dieser Erklärung. Im Unterschied zur Lösung des Lehrverhältnisses während der Probezeit kann jedoch nach Ablauf der Probezeit auf Grund der Verordnung nur mit Zustimmung des Arbeitsplatzwechsel des Lehrverhältnisses nur mit Zustimmung des Arbeitseinsatzes beendet werden.

Überwachung der Disziplin
Neben der fachlichen Erziehung muß der Lehrherr auch die eizische Aufgabe wahrnehmen und darf diese nicht allein dem Elternhaus oder der Hitler-Jugend überlassen. Disziplinwidrigkeiten (Bummeln, Nachlässigkeit bei der Arbeit, Befehl an den Lehrling nicht gehorchen) sind zu bestrafen. Ebenso muß darauf geachtet werden, daß das Verhalten des Lehrlings ein gutes Beispiel bildet. Auch die heute besonders starke altsprachliche Inanspruchnahme des Lehrherrn darf die gewissenhafte Überwachung der Arbeitsdisziplin des Lehrlings nicht hindern. Das Verbot des Arbeitsvertragsbruchs und des disziplinwidrigen Verhaltens in den Anordnungen des Reichsarbeitsführers gilt auch für den Lehrling. Er darf die Arbeit unentschuldig verfehlen, das erwachsene Gefolgswort der Arbeit unentschuldig zurückhalten oder gar das Lehrverhältnis widerrechtlich und ohne Zustimmung des Arbeitseinsatzes lösen. Bei Verstoß gegen diese Vorschriften macht sich der Lehrling strafbar. Gelingt es dem Betriebsführer nicht, mit den ihm zur Verfügung stehenden betrieblichen Mitteln den Lehrling zur ordnungsmäßigen Arbeit anzuhalten, so wird er zweckmäßig dem Beauftragten der Reichsarbeitsführers der Arbeit beim Reichsarbeitsführer anzuhalten. Der Haupttragehändler der Arbeit beim Reichsarbeitsführer vorwarnen. Erweist sich der Lehrling als unbeherrschbar, dann wird eine strengere Beauftragung, insbesondere Jugendarrest in Frage kommen.

Anerkennung besonderer Leistungen

Der Lehrherr muß auch prüfen, ob nicht die Schuld an dem disziplinwidrigen Verhalten des Lehrlings an Umständen beruht, für die er selbst oder andere Betriebsführer verantwortlich sind. Die Beauftragten der Reichsarbeitsführer müssen bei Vorladung der Lehrlinge immer wieder feststellen, daß von diesen über Mängel in der Ausbildung geklagt wird. Gewiß wird man heute im Hinblick auf den Mangel an Fachkräften und die Notlage der meisten Betriebe gestatten müssen, auch die Lehrlinge in stärkerem Maße zu nützlichen Arbeiten heranzuziehen, jedoch muß dabei auch die ordnungsmäßige Ausbildung des Lehrlings gesichert sein. Auch dürfen Lehrlinge nicht übermäßig zur Mehrarbeit herangezogen werden. Da, wo es sich nicht vermeiden läßt und Lehrlinge zu regelmäßiger Mehrarbeit herangezogen werden müssen, haben die Reichstreuhänder durch entsprechende Anordnungen eine besondere Vergütung der Lehrlinge sichergestellt. Im allgemeinen erhält der Lehrling für die Mehrarbeit nach den Anordnungen der Reichstreuhänder einen bestimmten Vornahmebetrag des Lohnes, den er im ersten Jahr nach abschließender Lehrzeit erhalten wird. Im zweiten Jahr der normalen Lehrzeit wird der Lehrling für besondere Leistungen erbracht werden, wird der Reichstreuhänder eine Anerkennung dieser besonderen Leistungen seine Zustimmung in der Regel nicht versagen.

Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels nach Abschluß der Lehre

Nach der Fassung der meisten Lehrverträge ist der Lehrherr verpflichtet, dem Lehrling und seinen gesetzlichen Vertretern spätestens einen Monat vor Beendigung der Lehre Mitteilung zu machen, wenn er den Lehrling nach dem Ende der Lehrzeit nicht im Betrieb weiterbeschäftigen will. Die Reichswirtschaftskammer hat neuerdings den Reichswirtschaftsminister gebeten, diese einseitige Verpflichtung des Lehrherrn durch eine entsprechende Verpflichtung des Lehrlings bzw. seines gesetzlichen Vertreters zu ergänzen. Diesen Wunsch Rechnung tragend, hat sich der Reichswirtschaftsminister mit Erlass vom 25. Juli 1941 bei den Reichstreuhändern erklärt, daß Lehrling und Lehrling bzw. dessen gesetzlicher Vertreter verpflichtet sind, spätestens drei Monate vor Ablauf der Lehrzeit dem anderen Teil schriftlich Mitteilung zu machen, wenn die Eingehung eines Arbeitsverhältnisses nach Abschluß der Lehre nicht beabsichtigt wird. Diese Regelung gilt sowohl für kaufmännische wie auch für gewerbliche Lehrlinge. Sie findet jedoch auf die Lehrlinge keine Anwendung. Der Reichswirtschaftsminister aus der gegenseitigen Treupflicht für geboten, daß der Lehrling einen beabsichtigten Arbeitsplatzwechsel dem Lehrherrn binnen einer angemessenen Frist anzeigt und überdies als dem Betriebsführer, auf eine Erklärung des Lehrlings bzw. seines gesetzlichen Vertreters zu drängen.

Dr. H. St. u. n. Regierungsrat beim Reichstreuhänder der Arbeit.

Breslau, 21. Mai 1942

OBZ. 1942 Heft 21/22. Seite 1 21. Mai

vorsieht, als durch die Löhne abgegolten anzusehen sind, beziehentlich nur auf den Säurebau, nicht dagegen auf den Feuerungs- und Schornsteinbau. Die in § 3 der Reichslohnverordnung für das Baugewerbe vom 1.11.1941 (die am 1.3.1942 in Kraft getreten ist) vorgesehenen Erschwerungszuschläge sind also im Feuerungs- und Schornsteinbau nach wie vor weiter zu zahlen. Nicht zu zahlen dagegen sind die Erschwerungszuschläge nach dem § 11 der Lohnordnung für das Baugewerbe im Wirtschaftsgebiet Silesien vom 1.1.1937, der durch den § 5 der Reichslohnverordnung für das Baugewerbe vom 1.11.1941 und durch die Reichslohnverordnung für Feuerungstechnik und Säurebau vom 6.12.1941 in seiner Gesamtheit aufgehoben worden ist.

Der Sonderbefreiender für Feuerungstechnik und Säurebau ist mit dem höchsten Treuhand der Arbeit gleicher Auffassung, daß sich die Bestimmungen des § 6 Absatz 2 der Reichslohnverordnung für Feuerungstechnik und Säurebau jetzt automatisch auf die entsprechenden Bestimmungen der Reichslohnverordnung für das Baugewerbe vom 1.11.1941 erstrecken.

[13] Betreff: Betriebsentsände und Stammarbeiter

Wir sind von einer Reihe von Mitgliedern angefragt worden, von welchem Ausgablick ist das geschäftsmäßige als Betriebsentsänder oder Stammarbeiter anzusehen sei. Wir weisen hierbei darauf hin, daß nach § 11 RLO die Auswahl zum Betriebsentsänder durch eine schriftliche Erklärung des Betriebsführers erfolgt, die dem Betriebsmann gegenüber abzugeben ist, in dem Augenblick, in dem dem Betriebsmann diese schriftliche Erklärung zum Betriebsentsänder mitgeteilt wird. Der Betriebsmann wird Stammarbeiter in dem Augenblick, in dem er seinerseits schriftlich dem Betriebsführer gegenüber sein Einverständnis mit der Ernennung zum Stammarbeiter erklärt hat und der Betriebsführer diesen Betriebsmann schriftlich zum Stammarbeiter ernannt hat. Von diesem Tage an gilt der Betriebsmann als Stammarbeiter; nicht etwa erst vom Tage der offiziellen Überreichung der Ernennungsurkunde an.

[14] Betreff: Auslegung der Ziffer 4 des § 6 RLO. bzw. der Ziffer 6 des § 8 RLO.

In oiger Angelegenheit hatten wir unter Ziffer 4 unseres Rundschreibens Nr. 19/20 der „Österreichischen Bau-Zeitung“ vom 7.5.1942 die Deutungen des Herrn Dr. Franz Wittinger veröffentlicht. Wir weisen noch darauf hin, daß immer dann, wenn die Ziffer 4 des § 6 bzw. die Ziffer 6 des § 8 RLO nicht zutrifft, Wegegeld, bzw. Fremdenlohn zu zahlen ist, also auch für die Angehörigen der Stammarbeiter, der am Betriebsort, aber außerhalb seines Wohnortes tätig ist, bisher weder Wegegeld noch Fremdenlohn erhalten hat. In diesem Zusammenhang weisen wir überdies nochmals darauf hin, daß für die Angehörigenmitglieder, die unter § 8 Ziffer 6 fallen, wohl kein Anspruch auf Trennungsgeld, stets jedoch ein Anspruch auf Unterhaltsgeld (§ 7 RLO) besteht.

[15] Betreff: Tagelohnkostenzuschlag auf Erschwerungszuschläge und Zeitzuschläge

Der Reichskommissar für die Preisbildung hat entschieden, daß in dem bereits mehrfach in dieser Zeitschrift mitgeteilten Heftsatz von 11 v. H. für Zeitzuschläge und 31 v. H. für Erschwerungszuschläge die Ausführungsergäbisse mit enthalten

war, infolge des Fortfalles der Ausführungsergäbisse ermöglichen sich also die obengenannten Tagelohnkostenzuschläge entsprechend.

Des weiteren ist hierbei zu beachten, daß für den Erschwerungszuschlag für Schmutzarbeit soziale Abgaben nicht entstehen, da würde sich mltin der Tagelohnkostenzuschlag auf den tariflichen Erschwerungszuschlag für Schmutzarbeit in der gleichen Höhe bewegen wie der Tagelohnkostenzuschlag auf tarifliche Zeitzuschläge.

B. Niederschlesien

Besondere Mitteilungen liegen nicht vor.

C. Oberschlesien

(1) Betreff: Verordnung über die Abführung von Übergewinnen in den eingegliederten Ostgebieten

Für unsere Mitglieder, die aus den eingegliederten Ostgebieten in die neue Verordnung, die in abiger Angelegenheit unter dem 6.5. im Reichsgesetzblatt erschienen ist, von Bedeutung. Wir veröffentlichen deren Wortlaut nachstehend:

§ 1. Gewinne, deren Abführung an das Reich (Finanzämter) nach der Anweisung über die Durchführung der Kriegspreisvorschriften in den eingegliederten Ostgebieten vom 6.6.1941 (Mitteilungsblatt d. Reichskommissar d. Preisbildung, 1. S. 342) angesetzt worden ist, können nach Ablauf der für die Abführung bestimmten Zahlungsfrist ohne vorherige Mahnung von den Finanzämtern nach den Vorschriften der Reichsgebührendenordnung und den dazu erlassenen Durchführungsvorschriften eingetrieben werden.

§ 2. Über Anträge auf Stundung von Abführungsbeträgen entscheidet die Preisüberwachungskommission.

§ 3. Stundungszinsen werden den Abführungsbeträgen nicht anrechen.

§ 4. (1) Entscheidungen über Beschwerden gegen Abführungsbescheide sind gebührenpflichtig, soweit die Beschwerde erfolgreich ist. Die Gebühr beträgt 1 v. H. des angefochtenen Betrags.

(2) Wird, bevor eine Entscheidung ergangen ist, die Beschwerde zurückgenommen, so kann eine Gebühr bis zur Höhe von 0,5 v. H. des angefochtenen Betrages erhoben werden.

§ 5. Die Verordnung tritt am nächsten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

[2] Betreff: Sprachliche des Forst- und Holzwirtschaftsamt Breslau in den eingegliederten Ostgebieten

Für die Forst- und Holzwirtschaftsbetriebe der eingegliederten Ostgebiete, die zum Bezirk des Forst- und Holzwirtschaftsamtes, Abt. III (Landwirtschaft) Silesien gehören, sind folgende Sprachliche vorgesehen:

In Katowitz, Gattislaw, „Zur Erholung“, Johannesstraße 10 am 21. Mai;

in Bieleitz, Terrassenstraße „Hofweg“ am 21. Mai.

Beginn des Sprachens: 9 Uhr vormittags. Bis 11 Uhr werden alle eingein interessierende Fragen behandelt; ab 11 Uhr finden Einzelbesprechungen statt.

Nachrichten für Ostdeutschland

Nummer 21/22 21. Mai 1942 40. Jahrgang

Neue Vermögenssteuer-Richtlinien

Von Dr. jur. et rer. K. W. H. Stönerberater, Berlin

Neue Vermögenssteuer-Ergänzungsrichtlinien sind als Zweite Folge der Vermögenssteuer-Ergänzungsrichtlinien vom 20.8.1940 (in einem Erlaß des Reichsfinanzministers vom 20.3.1942 ergangen (RSBl. 42. 321); im einzelnen sind folgende Hinweise beachtlich:

Neuestellung des Einheitswertes des Betriebsvermögens

Wertfortschreibungen werden bei einer Erhöhung des Werts des gewerblichen Betriebsvermögens nur noch vorgenommen, wenn der neue Wert um mindestens 10.000 RM (bisher 1000 RM) höher als der bisherige ist. Bei einer Minderung des Wertes des Betriebsvermögens gilt für die Neuestellung des Einheitswertes die bisherige Grenze von mehr als ein Fünftel, mindestens 1000 RM, oder 100.000 RM.

Bei Betriebsveränderungen ändert ohne Rücksicht auf eine Wertänderung eine Nachstellung des Einheitswertes des Betriebsvermögens statt.

Umbauen des Mieters

Nimmt der Mieter (Pächter) an dem geneigten Grundstück einen Umbau vor, so sind die Aufwendungen für den Umbau als selbständiges Wirtschaftsgut unter Berücksichtigung der Vereinbarungen der Mietvertragsparteien wegen einer Entschädigung bei Vertragsende zu bewerten.

Steuererstattungs- und Vergütungsansprüche

Steuererstattungs- und Vergütungsansprüche gehören nach Ergehen der Entscheidung der Finanzbehörde darüber, u. U. schon früher zum steuerpflichtigen Vermögen, wenn einigemmaßen greifbare Aussichten am Stichtage dafür bestehen.

Entschädigungsansprüche und -leistungen bei Kriegsschäden

Die Entschädigungsansprüche bei Kriegsschäden werden noch nicht zum Vermögen gerechnet, wohl aber bereits gezahlte Entschädigungsbeträge (auch Voranzahlungen). Findet wegen der Minderung des Vermögens durch den Schaden eine Wertfortschreibung und Neuveranlagung — für die Vermögenssteuer und Abzugsumlage — statt, so wird insoweit bis zum Inkrafttreten der neuen Veranlagung Steuererlaß gewährt. Das gleiche gilt, wenn Wertfortschreibung und Neuveranlagung wegen Nichtüberschreitens der Wertgrenze oder aus anderen Gründen vorläufig unterbleiben.

Rücklagen in der Steuerbilanz

Die Rücklagen für Ersatzbeschaffung, für Bodenverehr sowie die Anbau rücklagen in der Ostmark und den sonstigen begünstigten Gebieten sind bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens und beim Gesamtvermögen nicht abzugsfähig.

Abführung von Übergewinnen, Mehrerlösen und Preisen

Die Gewinnabführungsverpflichtung wird vom 1.1.1942 an — nicht bereits für die Einheitsbewertung auf den 1.1.1941 (mit Ausnahme von Anordnungen der Preisbehörde aus der Zeit vor dem 1.1.1941) — in der

Höhe als abzugsfähige Schuld anerkannt, in der sie sich aus der Preiserklärung ergibt.

Eine Verpflichtung zur Abführung von Mehrerlösen ist absetzbar, wenn die Anordnung der Preisbehörde im Ordnungsstrafverfahren vor dem Stichtage erfolgt ist. Ordnungsstrafen sind dagegen nicht bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens, sondern nur vom Gesamtvermögen abzugsfähig. Dies gilt auch, wenn der Mehrerlös in die Ordnungsstrafe einbezogen ist.

Eine Preisrückgewähr an Kunden, insbesondere an die Weinhändler, vermindert das Vermögen regelmäßig erst nach Rückforderung oder Rückzahlung des Preises. Eine Rückstellung ist bei einiger Wahrscheinlichkeit der späteren Rückforderung zulässig.

Steuerschulden

Steuerschulden sind nur dann abzugsfähig, wenn mit der Steuerbelastung schon am Stichtage gerechnet werden konnte. Für Nachsteuern auf Grund einer laufenden Betriebsführung kann eine Rückstellung schon für den vor dem Abschluß der Betriebsprüfung liegenden Stichtag gebildet werden, soweit die Nachsteuern auf die Zeit vor dem Stichtag entfallen. Jedoch muß das Ergebnis der Betriebsprüfung spätestens zur Zeit der Feststellung des Einheitswertes für den gewerblichen Betrieb vorliegen. Streitige Steuerschulden sind, wenn mit einer Herabsetzung der Steuer zu rechnen ist, in zweifelhafte Fällen nach dem Ausgang des Rechtsmittelverfahrens niedriger zu bewerten. — Die Pauschalsteuer auf Grund der Dividendenabgabenverordnung ist bei der Kapitalgesellschaft nach Beschluß des Aufsichtsrats oder der Hauptversammlung als Schuld abzugsfähig.

Pensions- und Unterstützungskassen

Zuwendungen an steuerfreie Pensions- und Unterstützungskassen sind bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens nur absetzbar, wenn die Zuwendung in der Zeit bis zum Stichtage erfolgt bzw. bei Gesellschaften beschlossen ist.

Nicht rechtzeitig umgestellte Kassen und Fonds unterliegen im Altreich vom 1.4.1941 an in den österreichischen und sudetendeutschen Reichsgauen vom 1.4.1942 der Vermögenssteuer.

Anteile an steuerbefreiten Pensions- und Unterstützungskassen (ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger) in der Rechtsform einer GmbH, gehören für den Unternehmer als Anteile, da für ihn wertlos, nicht zum Vermögen.



für Beton, Mauerwerk und Eisen
auch nach A.B., zugelassen
bei der Deutschen Reichsbahn.
Herr. Geb. Schierling, Inh. Johs. Schierling
Königsberg Pr. / Marienburg Wpr.

SCHOEPPE & PIETSCH

Heraklith-, Frenzelit-, Hartholz-Bauplatten

Isoliermatten - Dachpappen

BRESLAU 2 · HUBENSTRASSE 2-6

Fernruf: Sammel-Nr. 38551

Berücksichtigung der Feuerversicherungswerte

Die Feuerversicherungswerte werden als geeignetes Hilfsmittel für die Ermittlung des für die Einheitsbewertung maßgebenden Teilwerts (— Wert von Standpunkt eines Erwerbers des Gesamtunternehmens) von beweglichen Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens bereits für die Zeit vor dem 1.1.1940 — angesehen, und zwar bei Neuwertversicherung grundsätzlich in Höhe von 40 v. H. der Versicherungssumme (Durchschnittssatz, nicht für neu eingerichtete Betriebe), bei Zeitversicherungen in Höhe von 60% v. H. der Versicherungssumme. Der Steuerpflichtige kann die Angemessenheit des Wertes aus besonderen Gründen, z. B. wegen wirtschaftlicher Überalterung oder besonders schlechten Zustandes des Gegenstandes bestreiten. Die Berücksichtigung der Feuerversicherungswerte ist regelmäßig der Betriebsprüfung vorbehalten.

Betriebsanlage- und Warenbeschaffungsguthaben

Die Betriebsanlage- und Warenbeschaffungsguthaben gehören trotz ihrer Unvermögenshaft infolge der damit verbundenen Steuervergünstigungen stets mit dem vollen Nennwert zum Betriebsvermögen.

Anteile an Personengesellschaften

Die Beteiligungen an einer offenen Handelsgesellschaft oder sonstigen Personengesellschaft wird gegebenenfalls bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens des Gesellschafters, falls die Beteiligung dazu gehört, mit dem festgestellten Anteil an Einheitswert des Betriebsvermögens der Gesellschaft angesetzt. Bei abweichendem Wirtschaftsjahr ist es belanglos, ob der Abschlusszeitpunkt der Personengesellschaft früher oder später liegt als der des Gesellschafters; Personengesellschaftsverbindungen zwischen den Zeitpunkten sind auszugleichen (RBew. G. § 64).

Vermögenswerte im feindlichen Ausland

Forderungen gegen Feinde im Ausland sind — wie für die Einkommensteuer —, regelmäßig unter Vorbehalt eines Abschlags von 20 v. H. des Nennwertes für das politische Risiko (Beschlagnahme) anzusetzen. Sie bleiben ganz außer Betracht, wenn sie keinen Vermögenswert für den Steuerpflichtigen mehr darstellen. Die Beurteilung soll großzügig erfolgen (z. B. Verzicht auf die Bewertung, falls die beschlagnahmten Werte auch nicht zur Kreditsicherung mehr verwertet werden können).

Steuererhalt im Falle von Beihilfen aus der Gemeinschaftsbeihilfe

Unternehmer, die Beihilfe aus der Gemeinschaftsbeihilfe der Wirtschaft erhalten, sind von der Vermögenssteuer und Aufbringungszulage für die Dauer der Stilllegung insoweit befreit, als die Steuer auf den Wert des stillgelegten Betriebes oder Betriebsteils im Verhältnis zum Gesamtvermögen entfällt. Bei ganz oder teilweise stillgelegten Betrieben, die keine Beihilfe erhalten, kommen Billigkeitsmaßnahmen nach allgemeinen Grundsätzen in Betracht.

Freibetrag für gefallene Söhne

Der Freibetrag von 10.000 RM steht den Eltern gefallener Söhne für den ganzen seit dem 1.1.1940 laufenden Hauptveranlagungszeitraum bei der Vermögenssteuer außer, wenn sie als Wehrmachtangehörige oder diesen Gleichgestellten vor dem 1.1.1940 gefallen, d. h. an den Folgen einer Wehrdienst- oder ähnlichen Beschädigung gestorben oder verschollen sind. Erforderlichenfalls liegt die Vermögenssteueranmeldung 1940 insoweit nachträglich berichtigt.

Berücksichtigung schwebender Bauten

Soweit der Baunternehmer bei Bauausführungen, die sich auf einen Zeitraum von einigen Jahren erstrecken, in der Steuerbilanz einen an-

gemessenen Betrag als „später fälligen Baugewinn“ aktivieren muß, gilt dies auch für die Einheitsbewertung des Betriebsvermögens. Wie es in den Vermögenssteuer-Ergänzungsschritten heißt, würde bei einer Veräußerung des Unternehmens dem noch nicht fertigen Bau im Rahmen des Gesamtkaufpreises ein Wert beigemessen werden, der über die tatsächlichen Aufwendungen hinausgeht.

Berufliche Weiterbildung der Bauplaner

Wir haben in letzter Zeit mehrfach darüber berichtet, daß Architekten und Bauplaner in zunehmendem Maße zur Weiterbildung gezwungen werden. Wenn das Kriegszeug sich naturgemäß diese Aktion nicht voll entfalten. Man wird außer den Planungs-, Gestaltungs- und konstruktiven Fragen die auf dem Gebiet des Bauwirtschaftlichen stärker als bisher betonen. Es ist erfreulich festzustellen, daß auch weitaus die meisten Architekten heute die VOB ausreichend kennen. Doch reicht dies in vielen Fällen noch nicht aus, das Maß an Leistungszeifeln und bauvertraglichen Stringenzen sowie der wachsenden Anforderungen an die Notwendigkeit hinauszuweisen, alle am Bauen Beteiligten, also nicht nur die Baugewerbetreibenden, sondern auch die Architekten und Baubautechniker mit gesicherten und ausreichenden Kenntnissen in Bauvertragsfragen und Baupreisfragen auszustatten. Gewiß läßt sich manches Einzelgebiet der Planung und der Konstruktion in einem oder auch in zwei zusammenhängenden Vorträgen dem Baufachmann in genügender Deutlichkeit nahebringen. Bei derartigen Vorträgen des Baupreisrechts und der Baupreisbildung kann mit dem Einzelvortrag ein geringerer Erfolg erwartet werden. Es muß vielmehr hier systematisch in zusammenhängenden Lehrgängen das Stoffgebiet in nicht zu großen Hörerkreisen durchgearbeitet werden. Nun wird man aber nicht in das andere Extrem verfallen und Mammutlehrgänge einrichten, die von vornherein infolge ihrer langen Dauer und ihres großen Zeitaufwandes für die Teilnehmer das bewährte Alibi gegenüber vertragsrechtlichen und Baupreisfragen noch verstärken. Kleiner Hörerkreis, gemeinsames Durcharbeiten, Beschränkung des Zeitaufwandes sind die Voraussetzungen. Mit langandauernden Vortragsreihen, in denen ausschließlich den Hören, wenn auch noch so interessante Vorträge gehalten werden, käme man hier nicht weiter, denn es handelt sich um die Weiterbildung aller Beteiligten, und nicht darum, wie bei anderen Fachvorträgen, eine Reihe von besonderen Fachkenntnissen auf ihren Spezialgebieten an der Entwicklung oder an der Lösung von Einzelfragen teilnehmen zu lassen. Also nicht Sozialisierung weniger, sondern gründliche Unterweisung aller. Das wird das Ziel sein für die Weiterbildung auch der Architekten in bauvertragsrechtlichen und Baupreisfragen.

Wir haben in unserer Bau-Zeitung bauvertragsrechtlichen und Baupreisfragen immer einen breiten Raum gegeben, da neben der Unterweisung durch das Wort, wenn auch in anderer Richtung, so doch gleichberechtigt, die Behandlung der Themen im Fachzeitschriftenaustausch stehen muß.

Dr. R. B.

Kriegsversehrte Soldaten im Arbeitsleben

Das Berufserziehungswerk der DAF ist in den Dienst der Rückführung, Erziehung und Arbeit der Kriegsversehrten in das Wirtschaftsleben gestellt worden. Die Erfahrungen, die bei den ersten Internatslehrgemeinschaften der Baubundeslager auf den Ordensburgen in Crössensee und Bad Hall und auch in Frankfurt a. M. gemacht wurden, sind sehr gut. Bald haben die Betriebsführer sich damit bemüht, diese Kriegsversehrten als Mitarbeiter zu gewinnen. Von 18 Teilnehmern — arm- und beinverletzte Baufacharbeiter — die bei der ersten Übungsgruppe in Crössensee waren, wurden drei als Polier, vier als Lagerführer, zwei als technischer Zeichner, einer als Baupreisverwalter und vier als Lehrgesellen fest angestellt. Die Frankfurter Übungsstätten haben die meisten Kriegsversehrten (Drehler, Schlosser usw.) für den Beruf des Arbeitsvorbereiters, Zeichners, Kalkulators oder Technikers nungesucht. Diese wurden schon vor Beendigung ihres Lehrganges in Frankfurter Betrieben fest angestellt. Sie haben vornehmlich die Lehrgemeinschaften des Berufserziehungswerks besucht und nachmittags bereits ihre neue Tätigkeit wahrgenommen.

AG Zement-Böden und Wände
Fluresit-Farbig
gefärbt, gehärtet, gedichtet
Alle Baufestbauprodukte
AWEGE · HAMBURG 11

Das neue Stadtbild in den eingegliederten Ostgebieten

Richtlinien des Reichskommissars

Die vom Reichsführer H. und Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums jetzt herausgegebenen Richtlinien für die Stadtbildung in den eingegliederten deutschen Ostgebieten enthalten auch Grundsätze für die Gestaltung der Städte, bei der völlig neue Gedanken verwirklicht werden sollen. Die vorhandenen Städte in den Ostgebieten sind meist deutsche Gründungen, ihre alten Bauwerke Zeugen deutscher Kulturleistung, die sorgfältig zu bewahren und zu pflegen sind. Das Ziel muß sein, aus dem Geist und den Notwendigkeiten der heutigen Zeit heraus ebenso typische Formen zu entwickeln, wie jene Zeit aus ihren Lebensgrundlagen. Der Vorrang des Gemeinutzes vor dem Eigennutz muß auch in der städtebaulichen Gestaltung zum Ausdruck kommen. Die Bauten der Gemeinschaft müssen wieder die führende Stellung im Aufbau der Städte erhalten. Die übermäßige bauliche Ausnutzung der Grundstücke in den alten Stadtkernen soll auf ein gesundes Maß zurückgeführt werden. Dabei werden vielfach die Erweiterungen ein solches Übergewicht erlangen, daß die Planung eines neuen Stadtmittelpunktes zweckmäßig wird. Mit der völligen Besitzergreifung der alten und der Gründung neuer Städte ist nur in Einzelfällen zu rechnen.

Die Wohngebiete sollen Wohngemeinschaften von möglichst vielseitiger Zusammensetzung bilden. Dabei darf keine schematische Massenhaftigkeit Platz greifen. Das Eigenheim soll im Osten besonders gefördert werden, das Reihenhäuser und Gruppenhäuser die Grundform bilden. Die verkehrsgünstige Zuordnung der Versorgungseinrichtungen und der Einrichtungen für das Gemeinschaftsleben, die entsprechende Lage der wichtigsten Arbeitsstätten werden ebenfalls behauptend. Auch im Bilde der Stadt soll sich die Ordnung und Gliederung der Volksgemeinschaft widerspiegeln. Deshalb ist vorgesehen, daß die Untergliederung der städtischen Wohngebiete mit der politischen Gliederung in Zellen, Ortsgruppen und Kreise weitgehend in Übereinstimmung gebracht wird. Der Bereich in der Größenordnung der Ortsgruppe mit 4000 bis 5000 Einwohnern gilt als die wichtigste Einheit für die Gliederung der Wohngebiete. Die Ortsgruppe ist auch Träger der Gemeinschaftshäuser der NSDAP, bestimmt, für die schon im vorigen Jahre die Richtlinien ergangen sind. Die Industrie- und Gewerbegebiete sind mit mehr oder weniger großen Abständen von den anderen Baugebieten und untereinander abzusetzen. Auch die Industriegebiete sollen eine äußere Form erhalten, die der Bedeutung und der Würde der Arbeit entspricht. Die Grüngebiete sollen als zusammenhängendes System ausgebildet werden, das vom Stadtkern in die freie Landschaft überleitet und auch die Pachtenteile umfaßt, die in der Umgebung der Wohngebiete vorzuziehen sind. Den baulichen Höhepunkt des Büro- und Geschäftsgebietes der Stadt bildet das Rathaus. Die Richtlinien betonen auch die Notwendigkeit der Planung ausreichender Abstellflächen für die Kraftwagen.

Schornsteinbau nach dem neuen Reichsbaurecht

Im Rahmen der Vorarbeiten für ein neues Reichsbaurecht hat die Reichsarbeitsgemeinschaft für Warmwirtschaft dem Reichsarbeitsminister ihre Vorschläge hinsichtlich des künftigen Schornsteinbaus unterbreitet.

Diesen Vorschlägen zufolge soll es für die Folge nur zwei Hauptarten von Schornsteinen geben: den Kleinschornstein, der bisher in Norddeutschland (und deutsche Bauweise) vorherrschte, und den Samenschornstein, der in der Hauptsache in Süddeutschland (süddeutsche Bauweise) bevorzugt wird. Dabei sollen als Kleinschornsteine (Einzelschornsteine) solche mit 14x14 bis 12x12 cm lichter Weite und als Samenschornsteine solche mit 21x21 bis 24x24 cm lichter Weite gelten. Daneben soll der bestehende Schornstein für Gebäude mit weicher Bedachung sowie für Zentralheizung, Warmwasserbereitungsanlagen und gewerblichen Feuerstätten, sofern die Berechnung einen bestehenden Schornstein für nötig erscheinen läßt, vorbehalten bleiben. An Stelle der bisherigen Mindestlichtweite von 50x50 soll jedoch eine solche von 53x53 cm verlangt werden.

Bezüglich der Zahl der Anschlüsse an einen Schornstein schlägt die Reichsarbeitsgemeinschaft folgendes vor: An einen Schornstein mit einem lichten Querschnitt von $\frac{1}{4}$ zu $\frac{1}{2}$ Stein (oder 190 cm Querschnittfläche) dürfen folgende Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe angeschlossen werden: 2 Zimmeröfen oder Grubeöfen oder 2 Badeöfen oder 1 Kochherd oder 1 Grubeherd oder 1 Waschküchenherd. An einem Schornstein mit einem lichten Querschnitt von $\frac{1}{2}$ zu $\frac{3}{4}$ Stein im Reichsformat (mindestens 280 cm Querschnittfläche) dürfen folgende Feuerstätten für feste oder flüssige Brennstoffe angeschlossen werden: 3 Zimmeröfen oder 3 Grubeöfen oder 3 Badeöfen oder, sofern für den eibvadräinen Betrieb oder nach Berechnung kein größerer lichter Schornsteinquerschnitt nötig ist, 1 Kochherd oder 1 Grubeherd oder 1 Waschküchenherd oder 1 gewerbliche Feuerstätte oder 1 Stockwerkheizung oder 1 Zentralheizung oder 1 Feuerstätte für Warmwasserbereitung. Dabei soll entgegen teilweise anderweitigen bisherigen Bestimmungen der Anschluß eines Kohlenbadeofens an den Kochherdschornstein derselben Wohnung zulässig sein, für die Ableitung der Abgase von Gasteuerstätten dagegen die Erstellung eines besonderen Schornsteins gefordert werden. Der Anschluß von mehr als 3 Zimmeröfen oder 3 Grubeöfen oder

3 Badeöfen an einen Schornstein soll nicht gestattet werden, wobei in der Regel Zimmeröfen nur einer Wohnung an einen Schornstein, die Öfen: mehrerer neben oder unmittelbar übereinanderliegender Wohnräume nur ausnahmsweise angeschlossen werden dürfen. Im übrigen schlägt die Reichsarbeitsgemeinschaft für Warmwirtschaft — sicherlich nicht zuletzt mit Rücksicht auf die gegen ihre Vorschläge zutage tretenden Einsprüche — vor, die Reichsbaubehörde hinsichtlich des Gebietes der Schornsteinlichtweiten und Schornsteinanschlüsse möglichst einfach in großen Zügen zu gestalten, die Details dagegen der Regelung durch Ausführungsbestimmungen zu überlassen.

Ing. W. H. D.

Energieversorgung im Wohnungsbau

Die Versorgung und Ausrüstung der im Rahmen des sozialen Wohnungsbauprogramms des Führers zu errichtenden Wohnungen mit Energie, das heißt also mit Elektrizität und Gas, wird von den mit der Planung und Vorbereitung des Wohnungsbaues beauftragten Stellen selbstverständlich als sorgfältigste durchgeprüft. Dazu sind umfangreiche und sehr weitreichende Erörterungen notwendig, die sich nicht nur auf die Verwendung von Energie in den Wohnungen selbst erstrecken, also auf Beleuchtung, Herdwärme, Warmwasserversorgung für Küche und Bad und auf die zahllosen Hilfsgeräte und -einrichtungen, die Elektrizität und Gas für den Haushalt bereitstellen, sondern auch auf die Zuleitungen der Energie und auf die Verwendungszwecke, die in einer Wohnung außerhalb der Haushaltungen in Betracht kommen, wie Straßenbeleuchtung, Energie für handwerkliche und gewerbliche Zwecke, Versorgung von Gemeinschaftseinrichtungen, Kinos usw.

Um nun bei diesen Planungen alle auf dem Gebiet der Energieversorgung von Wohnungen vorliegenden Erfahrungen ohne einseitige Bevorzugung einer der beiden in Betracht kommenden Energiearten nutzbar zu machen, hat der Reichskommissar für den sozialen Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Generalinspektor für Wasser und Energie unter Bezugnahme auf die bisherige Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Elektrowirtschaft beauftragt, ihn im Interesse einer besonders sorgfältigen fachmännischen Bearbeitung aller Stromversorgungsfragen bei der Vorbereitung und Durchführung des sozialen Wohnungsbaues zu beraten; im gleichen Sinne ist die Zentrale für Gas- und Wasserverwendung zur Beratung in allen Fragen der Gasversorgung des künftigen Wohnungsbaus herangezogen worden. Durch Erlaß vom 27. März

RÜTTELDRECK

BEI ALLEN AUSBAUARBEITEN
BODENVERDICHTUNG
ORTSPFAHLE
VERBODENE STÄBCHEN
WÄRMEDÄMMUNG
UND ANDERE VERFÜHRUNGEN

JOHANN KELLER
VERFAHREN UND MASCHINENFABRIK

Parkettfußböden

in jeder Ausführung liefert und verlegt

Fritz Pohl, Sorauer Parkettkantor, Sorau

Telefon 2115

Telefon 2115

1942 hat der Reichskommissar ferner die Wohnungs- und Siedlungsämter ersucht, bei Projekten, Bildung von Arbeitsgemeinschaften usw., soweit es für die Versorgung und Ausrüstung der Wohnungen erforderlich ist, die genannten Organisationen als Vertreterinnen der hinter ihnen stehenden Fachkreise heranzuziehen.

Sind Abschreibungen vom Anschaffungswert oder vom jeweiligen Buchwert vorzunehmen?

Der Reichsfinanzhof hat in einem Urteil vom 5. November 1941 (VI 227/41) grundsätzlich zu der Frage Stellung genommen, wann Abschreibungen vom Anschaffungswert und wann Abschreibungen vom jeweiligen Buchwert vorgenommen werden können.

Bezüglich der verschiedenen Berechnungsformen für Abschreibungen wegen Abnutzung steht der RFH auf dem Standpunkt, daß neben der Abschreibung in Teilbeträgen des Anschaffungspreises auch die Berechnung der Abschreibungen in bestimmten Hundertsätzen des jeweiligen Buchwertes (geometrisch abfallende Abschreibung) zulässig sei (vgl. RFH-Urteil vom 1. Juli 1931, RSBl. 1931, S. 577). Bei der Absetzung vom jeweiligen Buchwert müssen dann die Abschreibungssätze zunächst ein Mehrfaches von dem betragen, was bei Absetzungen auf den Anschaffungswert zuzulassen ist. In dem vorgenannten Urteil vom 1. Juli 1931 hat der RFH aber am Schluß ausgeführt, daß es von Wichtigkeit sei, ob die gewählte Art der Absetzung in bestimmten Verhältnissen entspricht. Auch wurde hervorgehoben, daß ein willkürlicher Wechsel in den Absetzungsarten nicht zulässig sei.

Bei näherer Prüfung der beiden Abschreibungsarten wird man die Absetzung vom Anschaffungswert dann als das Nächstliegende und Gegebene ansehen, wenn es sich um Gegenstände handelt, die im Inventarverzeichnis einzeln und gesondert behandelt werden, oder wenn lediglich Gegenstände gleicher Art und gleicher Restnutzungsdauer zusammengefaßt werden und die Entwicklung in den Bilanzen verfolgt werden kann. Die Absetzung am Anschaffungswert wird daher das Regelmaßige sein.

Die Absetzung vom jeweiligen Buchwert erscheint mehr in denjenigen Gegenständen am Platze, die verschiedenen lange Lebensdauern haben und für die Berechnung der Abnutzungsabsetzung zu einer Einheit zusammengefaßt werden. Dies gilt besonders für die Bewertung einer Mehrheit von Gegenständen in einem Sammelposten; der Zu- und Abgang aufweist, die im einzelnen nicht in einzelnen verfolgt werden. In diesen Fällen der Pauschalbewertung, in denen eine Einzelbewertung (individuelle Bewertung) schwer möglich ist, und wo es sich in der Regel um Massengüter handelt, wird man die Abschreibung vom jeweiligen Buchwert als das Gegebene ansehen können. Eine Absetzung vom jeweiligen Buchwert kann aber auch dann zur Raum kommen, wenn es sich um Betriebsgebäude von Unternehmern handelt, die infolge der großen und besonderen Entwicklung ihres Betriebes sehr rasch dem Wechsel unterliegen, so daß mit der Möglichkeit einer Niederlegung des Gebäudes in unvorhersehbar kurzer Zeit gerechnet werden muß. Die Abschreibungen vom Buchwert werden auch bei Abschlüssen und anderen Anlagegegenständen in Frage kommen können, bei denen man ebenfalls mit der Möglichkeit eines ganz besonders schnellen Veraltens durch neue Erfindungen und dergleichen zu rechnen hat.

Bei der Prüfung der Absetzungen wird die Steuerbehörde in freier Würdigung der gesamten Tatumsstände zu entscheiden haben. Hierbei ist zwar die Auffassung des Steuerpflichtigen, der seine eigenen Verhältnisse am besten zu überschauen vermag, zu berücksichtigen. Es besteht jedoch für das F.F. keine unbedingte Bindung an die von dem Steuerpflichtigen gewählte Abschreibungsart, wenn diese den sachlichen Verhältnissen nicht entspricht. Die Aufassung des Pflichtigen ist lediglich Beweisunterlage im Rahmen einer sachgemäßen Talbestandswürdigung (vgl. auch RFH-Urteil vom 7. Dezember 1938, Bd. 46, S. 7, RSBl. 1939, S. 258). Dem Steuerpflichtigen ist es im übrigen in jedem Falle unbenommen, auf den niedrigeren Teilwert herabzusetzen, falls ein Anlagegegenstand auf Grund der erfolgten Absetzungen zu hoch zu Buch steht.

Dr. jur. Cordes

Erfinderische Mitarbeit der Geofischschaft

Das Amt für technische Wissenschaften der DAF, das nunmehr an das Amt für Technik angeschlossen ist, behandelt in einer Vortragsveranstaltung die Erfinderbeteiligung in Betrieben. Für den dienstlich veränderten Gauamtsleiter Pk. Direktor Riemacker betonte Gauamtsleiter M. R. Erfindung ist die schöpferischen Kräfte der Geofischschaft für die kriegswichtigen Ziele der Wirtschaft zu gewinnen. Dipl.-Ing. Walter, Wien, zeigte an dem Beispiel eines Wiener Werkes den großen Erfolg der vor vier Jahren in diesem Werk eingeführten Erfinderbeteiligung. Die erfinderische Mitarbeit im Betriebe beschränkte sich nicht allein auf jene Geofischschaftsmitglieder, die sich berufsmäßig mit erfinderischen Arbeiten zu befassen haben; vielmehr wird dafür Sorge zu nehmen, daß sich die übrigen Mitarbeiter, von denen nicht ohne weiteres forschende und schöpferische Leistungen auf dem Gebiete der Technik erwartet werden können, durch psychologischen richtigen Behandlung an der allgemeinen leistungsfähigen Fortentwicklung beteiligen. Durch Beseitigung aller Hemmnisse und Vorurteile wurde die Bereitschaft zur schöpferischen Mitarbeit gefördert und wachgehalten. Als Erfinderbetreuer eignen sich nur psychologisch und weltanschaulich sichere Techniker mit Kenntnissen im Patentwesen, mit langjähriger Werkserfahrung, die das volle Vertrauen der Geofischschaft besitzen. Erläutert wurden u. a. die Meldeprämien, Vergütung für erteilte Patente, Erfinderbriebe

sowie die Versuchsstätten der Patentabteilung. Für 1945 Meldungen in dem Werk konnten 43 v. H. praktisch verwertet werden. 24 Meldungen erwiesen sich als grundlegend für einzelne Fabrikationszweige, 44 v. H. aller Meldungen stammen aus Kreisen der Handarbeit.

Das Amt für technische Wissenschaften empfiehlt allen Betriebsführern geeignete Techniker als Erfinderbetreuer einzusetzen. Das Amt beabsichtigt eine Ausrichtung der Erfinderbetreuer durchzuführen und gibt allen Betriebsführern darüber Auskunft. Die Anschrift lautet: Amt für technische Wissenschaften, München 5, Erhardstraße 36.

Dr. Kr.

Die Niederschlesische Heimstätte im Jahre 1941

Nach dem Geschäftsbericht für 1941 hat die Gesellschaft im Berichtsjahr noch den Bau von 354 Wohnungen in Angriff nehmen können. Fertiggestellt wurden im ganzen 620 Wohnungen, wobei zu berücksichtigen ist, daß am Ende des Jahres 1940 eine größere Anzahl unfertiger Wohnungen übernommen wurde. In das neue Geschäftsjahr ist die Gesellschaft mit einem Übergang von 911 unfertigen Wohnungen gegangen. Sie hofft, den größten Teil davon 1942 beenden zu können.

Die Gesellschaftsorgane hielten kürzlich unter dem Vorsitz von Landeshauptmann Adam 15 Sitzungen ab, in denen der Jahresabschluß für 1941 genehmigt wurde.

Persönliches

Die Goethe-Medaille für Prof. Dr.-Ing. e. h. Emil Mörsch

Der Führer hat dem ordentlichen Professor Dr.-Ing. e. h. Emil Mörsch in Stuttgart-Weilimdorf aus Anlaß der Vollendung seines 70. Lebensjahres in Würdigung seiner Verdienste um die theoretische Entwicklung der Beton- und Eisenbetonbauweise die Goethe-Medaille für Kunst und Wissenschaft verliehen.

Neuer Leiter der Hochschule für Baukunst in Weimar

Bandirektor Gerhard Offenberg, Bremen, ist beauftragt worden, die Hochschule für Baukunst in Weimar als Nachfolger von Prof. Schulze-Naumburg zu leiten. Gleichzeitig übernimmt er die ordentliche Professur für Städtebau an dieser Hochschule.

Zeitschriftenschau

„Das Schöne Heim.“ Monatschrift für Haus, Wohnung, Garten und Kunsthandwerk 13. Jahrgang, Heft 6, Mai 1942, Verlag R. Bruckmann, München. Zu beziehen durch jede Buchhandlung, Preis 1,45.

Das Mai-Heft zeigt schöne Häuser des Wesbadener Architekten Rudolf Döll. Ein Bildbericht beschäftigt sich weiterhin mit dem Umbau und Neuaufbau eines Hauses der Stadt der Reichspartei Nürnberg, Entwurf Stadt. Hochhaus, Oberbau W. Schleiermacher. Ein in der Unternehmung besonders klarer Bau mit seinem handwerklichen Schmuck ist das Landhaus der Architekten K. Wach und H. K. Kottler, Düsseldorf. Ein beinnehmendes „Loblied des Gastens“ lesen wir weiter von dem in der Unternehmung besonders klaren Bau. Zum Schluß bringt das Heft noch Arbeiten der Kunstschaffenden Karl Schömann in Wien, und in ihrer mühseligen Gestaltung einzigartige, Erzeugnisse der Werkstatt für Stahlbau, Münster i. W.

Der Stahlbau, Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin W 9, Köthener Straße 55, 15. Jahrgang

Heft 10/11 vom 8. Mai 1942, Inhalt: Zur Berechnung von Kesselböden von Maria Dilling, Zweibrücken. — Der durch einen biegeelastischen Bogen verstärkte Balkenträger. Statistische Untersuchung mit Hilfe von Kennwerten von Dr.-Ing. Karl Moening, Köln. — Druckstabe mit federnder Querschlitzung von Dipl.-Ing. Wilhelm Büllmann, Hamburg. — Verschiedenes

Wirtschaftliche Kurztabelle über Steuer-, Verkehrswesen, Wirtschaftskunde Rudolf Korte, Leipzig, 25. April 1942, 2. Berliner Straße 42/43 25. Jahrgang

Lieferung 17 vom 25. April 1942, Inhalt: Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (RGBl. I S. 1699). — Zur Sozialgesetzgebung im Generalgouvernement und im Bezirk Bialystok und zur Lohnausgleichsabgabe im Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Westbaltien. — Lohnsteuer von Arbeitnehmern, die bei deutschen privaten Arbeitgebern in den Niederlanden, Belgien und in den besetzten Gebieten Nordfrankreichs sowie in Norwegen beschäftigt sind. — Lohnsteuer bei Schutzarbeit und soziale Zulagen inländischer auswärtiger Beschäftigung im Baugewerbe von Oberregierungsrat Dr. S. E. Berlin. — Weitere Bestimmungen des Arbeitsrechts von Assessor Dr. Gerold Schlichter, Berlin. — Kurztabelle Nr. 17

Lieferung 18 vom 5. Mai 1942, Inhalt: Aktuelle Steuerfragen. — Kurztabelle Nr. 18

Lieferung 19 vom 12. Mai 1942, Inhalt: Die weitere Vereinfachung des Lohn- und Gehaltsrechts nach der Zweite Lohnabgabengesetzgebung von Oberregierungsrat Dr. S. E. Berlin. — Neues Recht und neue Rechtsprechung auf dem steuerlichen Gebiet der Altersversorgung von Obersteuerrichter H. H. Berlin. — Weitere Bestimmungen des Arbeitsrechts. — Kurztabelle Nr. 19

Handelsteil

Verbindliche Einführung von Normen für Schlachtlagen aus Holz

Im Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums Nr. 11 vom 16. April 1942 ist eine Anordnung des Reichswirtschaftsministers veröffentlicht. Durch diese Anordnung werden für den Wohnungsbau vornehmlich die öffentlichen Mittel in irgendeiner Form in Anspruch genommen werden, die Normen DIN 4400 bis DIN 4407, Schlachtlagen aus Holz (entworfene) — für verbindlich erklärt, die Anordnung ist auch in den eingesetzten Ostgebieten. Sie tritt am 1. Mai 1942 in Kraft.

Bauindex

1913 = 100

Januar 1941 = 141,7 Februar 1941 = 142,3 März 1941 = 145,1 April 1941 = 143,8 Mai 1941 = 144,0 Juni 1941 = 144,1 Juli 1941 = 144,2 August 1941 = 144,2 September 1941 = 144,5 Oktober 1941 = 145,1 November 1941 = 145,2 Dezember 1941 = 154,3 Januar 1942 = 155,4 Februar 1942 = 155,9 März 1942 = 157,3

Für die Schließung verantwortlich: Hochbauingenieur Paul Neumann, Breslau. Für den Anzeigenteil verantwortlich: H. v. P. Steinkamp, Breslau. Anzeigenpreise, Nachträge und Vorzusatzblätter: Preis für den 7. Tag Postveröffentlichung: vierzehntägig Mittwoch. — Anzeigenschluss: vierzehntägig Dienstags 9 Uhr. — Erscheinungstag: vierzehntägig Donnerstag. — Bezugspreis: Vierteljahrspreis 3,90 RM, bei Postveröffentlichung einzehntägig Sonntag, zusätzlich 1,00 RM. Einzelheft 0,40 RM. Doppelheft 0,70 RM. Verlag: Paul Steinkamp, Breslau 2, Tauentzienstraße 27, Ruf 588-47-7. Postcheckkonto: Amt Breslau 598, Druck: Brehmer & Minuth, Breslau.

Bewährte Bau-Schutzmittel

Schutzraum Tür
mit 65% Stahlgehalt
nach DIN 52102
Stahlrahmenfenster
Stahltüren
WALTER KLEIN-STAHLBAU
Ludwig-Zimmerstr. 10, Hamburg 25

Gummistiefel - Langschäfter
repariert und beschliff, auch Absätze,
im Verfahren der Neufabrikation
Ernst Kah
Vulkanisierbetrieb
Bereifung und Runderneuerung
HAMBURG-ALTONA, Blücherstr. 35/41 - Ruf 422939 u. 424002

STELLENANGEBOTE

Techniker, auch Kriegsverweigerer oder früherer Baumstr., auf sofort oder später gesucht. M. Husmann, Bau-Gesellschaft u. Holzbaubetriebsg. Bries

Bauchtechniker mit Unternehmenspraxis und vielseitiger Erfahrung in Bau- und Tiefbau für Büro und Baustelle von mittlerem Baugeschäft gesucht. Zuverlässigkeit und selbständige Arbeitsweise Bedingung bei Bewährung ausreichende Dauerleistung. Angebote mit Angabe bisheriger Tätigkeit, kurzen Lebenslauf, Antrittsmöglichkeit, Gehaltsansprüchen usw. erbittet Bauunternehmung Robert Schönborn & Sohn, Lignitz, Grünstraße 9

Schlosser- und Schmiedemeister, welcher auch Stengerebarten ausführt, für sofort für Government gesucht. Bewährung mit Lobenslauf, Zeugnisabschriften. Gehaltsansprüche usw. an Arthur Walde, Ingenieurbau-Unternehmung, Bressau 1

Schachtmeister für Straßenbau in wichtigem Betrieb, sowie einen Schmied, der gleichzeitig Dieselloks führen kann, gesucht. Gehaltsansprüche u. Zeugnisabschriften sind zu richten an: Firma Alfr. Scandano, Bauverein Espenhahn u. Gaschütz bei Leipzig

Buchhalter oder Buchhalterin, bilanzsch., vertraut mit der Durchschreibebuchführung (Ruf o. a.) eines Tiefbauunternehmens für sofort oder später für Ausstreuposten gesucht. Handschriftliche Bewerbungen mit Zeugnisabschriften, Gehaltsansprüchen u. a. m. an die Geschäftsstelle dieser Zeitung.

Baubuchhalter für mittleres Baugeschäft zum möglichst baldigen Antritt gesucht. Bedingungen: Kenntnisse Durchschreibebuchführung und Kontenrahmen, bilanzsch. nicht unbedingt erforderlich. Bei Bewährung entwicklungsfähige Dauerstellung. Angebote mit bisheriger Tätigkeit, kurzen Lebenslauf usw. erbittet Bauunternehmung Robert Schönborn & Sohn Lignitz, Grünstraße 9

Spezialfirma für Abwasser-Klärung sucht besten eingeführten Vertreter, Sitz bestmög. der laufend baubereiten Architekten usw. besucht. Angebote unter Sch 103 an die Geschäftsstelle dieser Zeitung.

Spezialfirma für Abwasser-Klärung sucht besten eingeführten Vertreter, Sitz bestmög. der laufend baubereiten Architekten usw. besucht. Angebote unter Sch 103 an die Geschäftsstelle dieser Zeitung.

Spezialfirma für Abwasser-Klärung sucht besten eingeführten Vertreter, Sitz bestmög. der laufend baubereiten Architekten usw. besucht. Angebote unter Sch 103 an die Geschäftsstelle dieser Zeitung.

OBZ. 1942 Heft 22/22, Seite VII. 21. Mai

für Holz - Putz - Beton - Stein - Eisen
gegen
Feuer u. Fäulnis-Holzwanne-Haushschwamm-Salpeter u. feuchte Wände
BRANDER FARBWERKE **CHEMISCHE FABRIK G.M.B.H.**
BRAND - ERBILDORF 123

Beton-Essenschieber
1- und 2tätig
liefert jede Menge
Herbert Hoffmann, Woblauf 1. Schl.
Schulstraße 4 / Ruf 372

Nivellier-Instrumente
Theodolite
Meßgeräte
Reißzeuge usw.
Illustr., Preis, bester Preis
gegründet 1856
Georg Butenschön
Bahnhof 6, Hambg.

Der neue „Bazill“
PREISERMITTUNG und
Veranschlagung von Hoch-, Tief-
und Eisenbetonbauten.
Ein Hilfs- und Nachschlagebuch
zum Veranschlagung von Erd-,
Straßen, Wasser- und Brücken-,
Eisenbeton-, Mauer- u. Zinnen-
Arbeiten & neuerbaute Auflage
von Dr.-Ing. Ludwig Baumeister.
Preis des RM 2,-
Willy Geißler Verlag, Berlin SW 61 6

„Herkules“
Stahlfenster
Großes Lager in Düren, Berliner,
Schlesischen u. Steinfen. Nummern.
Fensterwerk C. Reinke, Malsch 1. M.

Derper
Betoswerk - NOSSEN 10
Betoswerk - NOSSEN 10

STELLENGESUCHE

Hochbautechniker, Kriegsversteher, mit abgeschlossener Fachschulbildung, sucht Stellung im Büro oder Baustelle. Angebote erbeten an Alfred Witkecz, Zülig Oberrhein, Ländchen 8.

VERSCHIEDENES

Statische Berechnungen (rechn. u. graph.) für Hoch- u. Tiefbau werden ausgeführt. H. Skorsetz, VDI, Breslau, Sedowstr. 80
Statik, Kalkulation und Abrechnung aller Bauwerke fertigt schnell und diskret Goeblin: Bauling, F. Rauchbach, Frankfurt (M.), Zappellallee 19, Tel. 7835

Eine Sächsische Lieferungsgenossenschaft des Rahmenglasienhandwerks e.G.m.b.H., Leipzig C. 1, Rudolphstraße 4, sucht Aufträge für Herstellung von Fenstern aller Art sowie Linsen, Vergrößerungen usw.

Diesel-Motorwaage Kerns H.M. 15 t, mit Belastung 15 t, teilweise nach Tarifzahlung zu vermieten. W. Seifert, Mühlent- und Isenwägenbetrieb, Wietke-Str. 10, Post-Off. Tel. 424 42

Mehrere Diesel-Motoren, 400 mm Spur, 24, 40 und 30 PS, sofort zu vermieten Eckhardt & Co., Akt.-Ges., Abt. Oberbau, Hamburg 1, Postfach 870, Fernruf 32 276

Bleichensteine für Baracken. R. A. D. und Typ 500, Alfred Philipp, Kleinpenne, Bernsdorf 04

Schubkarren aus Pappelholz, Räder Buchenholz, mit Eisenbeschlag. Inhalt 75 Liter, sehr größere Anzahl laufend lieferbar. Firma Hellmuth Humano, Straßenbaubedurf, Gölitz, Landhaus-Str. 2

5 Stück gebrauchte Dölmagistrische, 400 kg, sofort zu vermieten. Eckhardt & Co., Akt.-Ges., Abt. Oberbau, Hamburg 1, Postfach 870, Fernruf 32 276

Zu Miete: Gebrauchte Dieselloks aus Vorrat. Zum Kauf: neuer Schienenkuli, Diesellok, 500 mm Spurweite. Zum Kauf kurzfristig: Schienen-Schwellen-Kleinrentzug, Holzkarrenkippel, Dieselloks. Anfragen erbeten: Dubick & Stehr, Hamburg 1, Raboisen 5, Fernruf 24-Nr. 33 34/45

4 betriebsfähige Dampflokotiven, 20 t PS, sofort zu kaufen bzw. zu mieten gesucht. Baugeschäft O. Wiedrich, Gielwitz, Tarnowitzer Landstr. 66

55 Stück gebrauchte Holzkastenskipper, 1-2 t, zum Inhalt, 400 mm Spur, zu vermieten. Eckhardt & Co., Akt.-Ges., Abt. Oberbau, Hamburg 1, Postfach 870, Fernruf 32 276

Gründröhrer, 15 m lang, mit Elektromotor, gegen Dringlichkeitsschneidung verbaubar. Georg Jensch, Seilw. W. 30, Barngassestr. 24

Schnitttabelle von Holztafel-Marktplatten, 2 bis 4 mm (und von Holztafel-Isolierplatten, 10 bis 15 mm) zu kaufen oder zu mieten unter Sch 104 an die Geschäftsstelle dieser Zeitung

27 Stück gebrauchte elektrische Einmannkesselpumpen, 5 cm Inhalt, 500 mm Spur, Fabrikat: Eisenwerk Westfälische, Baujahr 1912 für Sand oder Staubschlamm, gegen solchen zum Baggen schwerer Bodenmassen mit starken Greifschalen und Zähnen zu tauschen gesucht. Versandmagistratengasse M. & H., 0,75 cm Inhalt, gegen 2 Dampfloks, 400 PS, zu tauschen. P. Dreier, Tiefbau, Pfies 08

Greifkorb 1 Vierseilgreifbock, Mod. E. M. & H., Baujahr 1912 für Sand oder Staubschlamm, gegen solchen zum Baggen schwerer Bodenmassen mit starken Greifschalen und Zähnen zu tauschen gesucht. Versandmagistratengasse M. & H., 0,75 cm Inhalt, gegen 2 Dampfloks, 400 PS, zu tauschen. P. Dreier, Tiefbau, Pfies 08

31 neue Schienen, Form 5 nach DIN 1256, in Längen von 12 m, einschließlich Flachschienen, sofort aus Vorrat lieferbar. 2000 Stück Spantenleiste sofort lieferbar. 31, Neider, Fahrzeugaubau, Pfaffenberg 4

Bauschlebekarren, Erdbau-, Pfaster-, Industrie-, Steinbruch-, Ziegellekaren, Schaufel-, Krawatzkaren, Spaten-, Verschleiß- und Kontrollnummern u. Kontrollmarken ab Ostpreußen. Eckhardt & Co., Akt.-Ges., Abt. Oberbau, Hamburg 1, Postfach 870, Fernruf 32 276

30 t neue Schienen, Form 5 nach DIN 1256, in Längen von 12 m, einschließlich Flachschienen, sofort aus Vorrat lieferbar. 2000 Stück Spantenleiste sofort lieferbar. 31, Neider, Fahrzeugaubau, Pfaffenberg 4

25 Stück wertvolle Stahlwulstklipper, 1 1/2 t, zum Inhalt, 400 mm Spur, nach DIN für Lokomotivbetrieb, zu vermieten oder gegen Kontrollnummern zu verkaufen. Eckhardt & Co., Akt.-Ges., Abt. Oberbau, Hamburg 1, Postfach 870, Fernruf 32 276

Tiefkühl- oder Greifler für Wasserhäuser, Rüspanden-Dieselaggregat 18 x 4 zu kaufen oder auf längere Zeit zu mieten gesucht. Gell. Ellingboe an Baufirma Franz Reinhard Alstentien Ostpreußen, Talsdorf 74

Neuzeitiges Pumpenaggregat: Einzylinder-Dieselmotormaschine mit fliegender doppeltwirkender Kolbenpumpe, Leistung bei 33.870 Umd. 4 7/8 cm Min., Förderhöhe 40 m, infolge Betriebsumstellung schwerer stundenlang. Wilhelm Kehler, Lignitz, Goldbergstr. 33

Dampfmaschine, 1 tonnen Baggewicht, sofort zu kaufen gesucht. Angebote unter Sch 105 an die Geschäftsstelle dieser Zeitung

Zu Kauf und Miete: Lokomobilen, stationär und fahrb., Förderbänder, Kompressoren, Feldbahnzug, u. a. m. Fernleier K.-G., Kattowitz 1, Posten 3

Tausche 5 Dampflokotiven, 40-120 PS, 500 mm Spurweite, betriebsfähig, gegen gleichwertige Maschinen, 150 mm Spurweite. Angebote erbeten unter Sch 106 an die Geschäftsstelle dieser Zeitung

Wasserpumpe mit elektrischem Motor, ca. 15 Bauwunden, Pfaster-Händerscheibe, Feldbahnhebel und Kippbogen mit entsprechender Spurweite, Betonmaschinenschicht für elektrischen Antrieb. Baupumpe für Handbetrieb, gebraucht (ventilierter), aber möglichst gut erhalten. 2 baldig zu kaufen gesucht. Greif-Werke, Greifenberg-Schlesien

Sofort lieferbar: 1 gebrauchte, Elmerkesselpumpe auf Schienen, Fabrikat Schmidt, Wartenberg, 150 mm Spurweite, Leistung 16 cm, mit Deutsches-Dieselmotor, Schweißblech und Wasserpumpenaggregat sowie fahrbaren Ersatzteilen. 1 gebrauchter stationärer Beckenbrecher, neu überholt, Mautweite 440x250x200 mm, Stundensleistung 20-25 cbm, Geviert ca. 7 t o. 1 gebrauchter senkrechter Elevator mit 50 Eisen von 320x200x175 mm Gesamtlänge 8 m, Angänge mit 12 Zugmaschinen werden gestellt. 1 gebrauchter Leichterwagen, Groß Kackwisch bei Lotharberg Sch. 4-15

Sofort lieferbar: 1 gebrauchte, Elmerkesselpumpe auf Schienen, Fabrikat Schmidt, Wartenberg, 150 mm Spurweite, Leistung 16 cm, mit Deutsches-Dieselmotor, Schweißblech und Wasserpumpenaggregat sowie fahrbaren Ersatzteilen. 1 gebrauchter stationärer Beckenbrecher, neu überholt, Mautweite 440x250x200 mm, Stundensleistung 20-25 cbm, Geviert ca. 7 t o. 1 gebrauchter senkrechter Elevator mit 50 Eisen von 320x200x175 mm Gesamtlänge 8 m, Angänge mit 12 Zugmaschinen werden gestellt. 1 gebrauchter Leichterwagen, Groß Kackwisch bei Lotharberg Sch. 4-15

Auf lange Zeit, evtl. nach dem Kalen, eine 25-Z.-D.-Zugmaschine mit einem 7 1/2 und einem 5 t. Anhänger, eine 20-PS-Zugmaschine mit zwei 1 t. Anhängern zu verkaufen. 150 mm Spurweite. 1 Zugmaschine werden gestellt. 1 gebrauchter Leichterwagen, Groß Kackwisch bei Lotharberg Sch. 4-15

Auf lange Zeit, evtl. nach dem Kalen, eine 25-Z.-D.-Zugmaschine mit einem 7 1/2 und einem 5 t. Anhänger, eine 20-PS-Zugmaschine mit zwei 1 t. Anhängern zu verkaufen. 150 mm Spurweite. 1 Zugmaschine werden gestellt. 1 gebrauchter Leichterwagen, Groß Kackwisch bei Lotharberg Sch. 4-15

Auf lange Zeit, evtl. nach dem Kalen, eine 25-Z.-D.-Zugmaschine mit einem 7 1/2 und einem 5 t. Anhänger, eine 20-PS-Zugmaschine mit zwei 1 t. Anhängern zu verkaufen. 150 mm Spurweite. 1 Zugmaschine werden gestellt. 1 gebrauchter Leichterwagen, Groß Kackwisch bei Lotharberg Sch. 4-15

OBZ. 1942 Heft 22/22, Seite VII. 21. Mai

Backstroh & Oelschläger

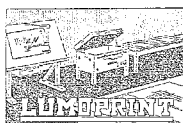
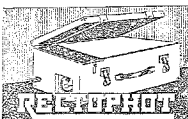
Baustoffgroßhandlung

Dresden A 1, Grunaer Straße 56 / Postschloßbach 11
Fernspr.-Sa.-Nr. 2 46 76, f. Lager: 8610 91

liefern:

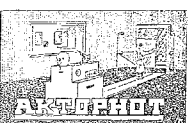
Klinker, Dachziegel, Naturschiefer,
Drainageröhren, Steinzeugröhren u.
Formstücke, Kabelabdeckhauben,
Betonkabelformstücke 1 bis 4-zügig,
sowie Baustoffe jeder Art.

PHOTOKOPIEN
ORIGINALGETREU
BEWEISKRÄFTIG
OHNE
DUNKELKAMMER
MIT



Umzeichnungen
auf photographisch. Wege
Photokopien
Transparente
Lichtpausen
Photomechanische
Übertragungen
in einem Gerät

Sicherung der
Konstruktions-
unterlagen
durch Kleinfilmarchiv
Aufnahme
Rückvergrößerung
in einem Gerät
(maßstab. Umzeichnen)



VEREINIGTE PHOTOKOPIER-APPARATE
K.G.
Dr. Böger
HAMBURG 13 BERLIN W9

Schürmann & Hilleke, Neuenrade I. W.

Fordern Sie Gratismuster!



Stahlnägel „Marke Baer“ I.I.P. sparen Zeit
beim Anschlagen von Fußleisten u. Holzverkleidungen, direkt auf Beton, Ziegelsteine
u. härteste Eichenbohlen, durch Wegfall von Suchen, von Klößen u. Dübelsteinen

Parafect-Kalt-Isolieranstrich

zur Isolierung von Grundmauern, Fundamenten usw.

Parafect-Mörtelzusatz

zum Wasserdichtmachen von Mörtel u. Beton gleich beim Anmischen.

Parafect-Schneldichter

zum Abichten von Wassereinbrüchen und zur Herstellung von
schnellabbindendem Putz.

Parafect-Schal-Oel mit Wasser mischbar.

Außerdem **Feuerschutz-Anstriche** u. Imprägnierungen behördlich
zugelassen, Fäulnischutz, Aufklärungschriften O. B. 35.

PARAFECT-GESELLSCHAFT BORS DORF LEIPZIG.

„Uranom“ Typizyglyz-Alzgonom

Patentamtlich mehrfach geschützt

Tausende im Gebrauch / Garantie für jedes Stück / Sofort lieferbar

Mit Stahlfederspritzwalze RM 28.-

Tagesleistung 150 - 200 qm

N. LANGE & UNGER, CHEMNITZ 34

gegründet im Jahre 1880



BETON-Dichtung
durch
MURASIT-P
DICHTUNGSPULVER
als Zusatz zur Trockenmischung
Wasserdicht geprüft - praktisch bewährt
GEBRÜDER MAYER, ESSEN-INGEN G.B.



ANTORGAN

Holzkonservierungsmittel, ölfrei und
nicht auswaschbar, farblos u. farbig

Behördlich geprüft und empfohlen

Chemische Fabrik Flörsheim A-G
FLÖRSHEIM AM MAIN



KAPAG

Ein Qualitätsbegriff

KAPAG
HARTPLATTEN

KAPAG
ISOLIERBAUPLATTEN

HERSTELLER:

KAPAG-GROSS SÄRCHEN-KREIS SORAU



STAHLFENSTER
STAHLTÜREN
STAHLTÖRE
FEINEISEN-
KONSTRUKTIONEN

FRANZ ASDECKER OHG.

GRUNBERG IN SCHLESSEN

BITUKASADSTEIN

Der bituminöse Beleg für
Straßen-Brücken, Gleise-
nen, Gehwege, verschleiß-
fest, griffig, kurz- lieferbar

WILHELM ZIEGLER
Bitukasadstein-Werk
Berlin W30-Sparyer Str. 20



SIGLA das splitterbindende Sicherheitsglas

SIGLAS

KUNZENDORF N. L.